

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 31.12.2024

Inhalt Heft 95/2024

Organisation und Verfassung der Hochschule	Seite
Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.06.2024	5
Hausordnung der Hochschule Anhalt vom 15.09.2021 i.d.F.v. 14.11.2024	8
Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit für die Beschäftigten der Hochschule Anhalt (DV AZ) vom 01.10.2024	14
 Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
SATZUNG zur Aufhebung des berufsbegleitenden Online-Masterstudienganges GEOINFORMATIONSSYSTEME (FGS) vom 03.04.2024	21
SATZUNG zur Änderung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang MASCHINENBAU (FMB) vom 27.03.2024	22
SATZUNG zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den dualen Studiengang VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL (MVD) über die Einrichtung einer nicht-dualen Studienvariante VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG) vom 24.04.2024	25
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL) vom 29.05.2024 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	29
SATZUNG zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 29.05.2024	39
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang WIRTSCHAFTSRECHT (WRE) vom 29.05.2024 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	44
SATZUNG zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang WIRTSCHAFTSRECHT (WRE) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 29.05.2024	56
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang INTERNATIONAL BUSINESS (IBS) vom 29.05.2024 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	62

SATZUNG	73
zur Ergänzung der Studien - und Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium ONLINE BRIDGING SEMESTER FOR GRADUATE PROGRAMS AND TRANSITION TOT HE GERMAN JOB MARKET über die Einrichtung eines Sonderstudienprogramms BRIDGING SEMESTER (ZBB) zur Aufnahme eines Bachelorstudiums vom 26.06.2024	
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG	74
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang ANGEWANDTE INFORMATIK (AIN) vom 03.04.2024 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	
SATZUNG	87
zur Schließung des Bachelorstudienganges FACILITY MANAGEMENT (FMG) vom 30.06.2021	
ORDNUNG	88
über die Schließung des kooperativen Master-Studiengangs INTERAKTIVE MEDIEN (IAM) (90/120 Leistungspunkte) am Fachbereich Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.2024	
Erste SATZUNG	89
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang AI ENGINEERING (AIE) – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung und des Fachbereichs Informatik und Sprachen an der Hochschule Anhalt, des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Industriedesign an der Hochschule Magdeburg-Stendal und des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg vom 24.09.2024	
Zwölfte SATZUNG	93
zur AUßERKRAFTSETZUNG von Prüfungs- und Studienordnungen vom 20.09.2024	
ORDNUNG	94
für das berufsbegleitende MODULSTUDIUM der Hochschule Anhalt vom 09.10.2024	

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 07.06.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2023 (GVBl. LSA S. 594), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
 - Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
 - Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
 - Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
 - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
 - Kulturelle Betreuung,
 - Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
 - Studentische Unfallversicherung,
 - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.
- (3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt an den Standorten Köthen und Dessau haben für das Deutschlandsemesterticket 176,40 € pro Semester zu entrichten.
- (4) Der Betrag für das Deutschlandsemesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber der HAVAG.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung

- (1) Von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag und der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben.
- (3) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum Deutschlandsemesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) KrankheitEine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatzes 2 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag und ggf. der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.
- (4) Studierende können in den folgenden Fällen eine Rückerstattung des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket bei der Hochschule beantragen:
 1. bei studienbedingtem Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten des Semesters,
 2. bei Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme des Deutschlandsemestertickets,
 3. bei Exmatrikulation innerhalb des ersten Monats des Semesters.

Anträge und Nachweise zu den Ziffern 1 bis 2 sind von den Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der Hochschule vorzulegen. Die Hochschulen informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise und die Nachweisführung.

In Fällen einer Exmatrikulation ab dem zweiten Monat des Semesters erfolgt auf Antrag der Studierenden eine anteilige Erstattung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket durch die HAVAG für jeden vollen Kalendermonat ab dem Datum der Antragstellung.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.
- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind vom Deutschlandsemesterticket ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

§ 5 Rückerstattung

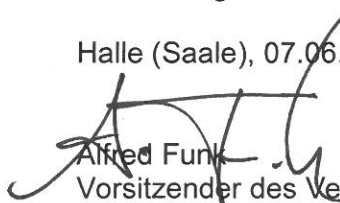
Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Beitragsordnung in seiner Sitzung am 07.06.2024 beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 09.01.2024 aufgehoben.

Halle (Saale), 07.06.2024


Alfred Funk
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle

Hochschule Anhalt

HAUSORDNUNG

vom 15.09.2021
i. d. F. vom 14.11.2024

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf den Liegenschaften der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen aufhalten.

§ 2

Hausrecht

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Anhalt übt das Hausrecht in den Liegenschaften an allen drei Standorten im Interesse der Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe sowie der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit gemäß den Vorschriften des geltenden Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Hausrecht und dessen Ausübung delegieren. In ihrem bzw. seinem Namen und Auftrag nehmen das Hausrecht wahr: die Standortsprecherin und der Standortsprecher, die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung, die Dekanin und der Dekan sowie die Leiterin bzw. den Leiter der zentralen Einrichtungen hinsichtlich der Räume, die ihnen zur Nutzung zugewiesen sind. Sie können sich in der Wahrnehmung des Hausrechts vertreten lassen. In Beschwerdefällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

(3) Die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber haben die Durchsetzung des Hausrechtes sicherzustellen.

An der Hochschule Anhalt gelten folgende Benutzungsregelungen:

- Das Hausieren und unbefugte Anbieten von Waren aller Art ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt nicht gestattet.
- Im Geltungsbereich der Hochschule Anhalt sind die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten ausdrücklich untersagt.
- Das Mitführen von Waffen, Waffen gleichgestellten Gegenständen oder tragbaren Gegenständen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist untersagt.
- Werbeplakate sind nur nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Standorte an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.
- Das Anbringen und Auslegen von Flyern, Informationen und Hinweisen von Dritten ist mit den Dekanaten oder Struktureinheiten abzustimmen.
- Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen, Bekleben von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen ist nicht gestattet.
- Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist untersagt. Ausgenommen sind Begleithunde (Therapie- und Blindenhunde sowie Hunde, die im Rahmen des Wachschutzes eingesetzt werden), für welche eine Genehmigung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung vorliegen muss.
- Schäden an Gebäuden durch höhere Gewalt sowie Einbrüche und Diebstähle sind dem zuständigen Wachdienst oder der Technischen Leitung des jeweiligen Standortes unverzüglich anzuzeigen. Weiteres regelt die objektspezifische Dienstanweisung des jeweiligen Wachschutzes.

- Der Verlust von Gebäude-, Labor- bzw. Dienstraumschlüsseln, Schließkarten sowie Blue-Key-Schlüsseln ist umgehend der Technischen Leitung des jeweiligen Standortes zu melden. Schadenersatzforderungen werden geprüft.
- Das Übernachten oder Campieren in Liegenschaften, Dienst-, Lehr- oder Forschungsräumen der Hochschule Anhalt ist nicht gestattet. Das Hochschulgelände, insbesondere Gebäude, technische Einrichtungen, Geräte, Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung.
- Fahrräder, E-Fahrräder, Roller und E-Roller dürfen nicht in den Diensträumen abgestellt werden. Dafür sind die vorgesehenen Außenstellplätze an den Standorten zu nutzen. Die Nutzung von Fahrrädern etc. in den Fluren ist nicht gestattet. Das Aufladen von Batterien für E-Roller u. Ä. in den Diensträumen ist untersagt.
- Die Benutzung von Inline-Skates, Rollschuhen, Kick- und Skateboards usw. ist in den Gebäuden der Hochschule Anhalt nicht erlaubt.
- Es besteht keine Verpflichtung seitens der Poststelle und des Wachdienstes, private Pakete anzunehmen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident legt fest, wann eine Krisensituation besteht und ist ermächtigt, zur Bewältigung von Krisensituationen, wie z. B. in Pandemien, Einschränkungen und Regelungen für den Zutritt zum Hochschulgelände und zu den Hochschulgebäuden zu erlassen.

§ 3

Ordnung des Verkehrs

(1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmenden verbindlich. Das Befahren des Geländes sowie der hochschuleigenen Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Vor den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt dürfen Fahrzeuge nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist verboten, Fahrzeuge vor bzw. an den Eingängen, Zufahrten, Toren, sowie in den Durchgängen der Gebäude zu parken und insbesondere Rettungs- und Fluchtwege zu versperren. Bei widerrechtlichem Parken werden die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und aus Sicherheitsgründen auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt.

(3) In den Hochschulgebäuden und insbesondere in den Diensträumen, an Hauswänden und auf Gehwegen ist das Abstellen von Fahrrädern, Rollern, Motorrädern und Mopeds nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden unverzüglich ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

(4) Bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Personen- und Lastenaufzüge sind die Benutzungshinweise zu beachten.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Hochschule Anhalt sind an allen Standorten von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet.

(2) Ausgewählte Gebäude (siehe Anlage), die über studentische Arbeitsräume oder übergreifende Pools verfügen, können in der Vorlesungszeit bis max. 22:00 Uhr geöffnet bleiben.

(3) Darüber hinausgehende Regelungen, die die Nutzung von Pools und studentischen Arbeitsräumen betreffen, erfolgen über die Erstellung von studentischen Listen, die in der Verantwortung der Lehrenden liegen. Die Listen sind beim Wachdienst abzugeben und die Nutzungszeiten abzustimmen. Werden

Schließberechtigungen erteilt, entfällt die Abgabe einer Liste und die angegebenen Nutzungszeiten für die einzelnen Räume (Siehe Anlage) sind bindend.

(4) Die Festlegung der Schließzeiten zu den ausgewählten Gebäuden erfolgt in Abstimmung zwischen der Technischen Verwaltung, dem Fachbereich und dem Wachdienst.

(5) Sonderregelungen, die in den Absatz 1 bis 4 nicht erfasst sind, können von der Person, die mit dem Hausrecht beauftragt wurde (Standortsprecherinnen und Standortsprecher, Dekaninnen und Dekane, ...) unabhängig davon festgelegt werden. Diese Veränderung ist in jedem Falle der Technischen Verwaltung anzuzeigen.

(6) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Zugang zu den Räumen ausschließlich über ausgegebene Schlüssel, Schließkarten und Blue-Key-Schlüsseln gewährleistet, wobei die Schlüsselinhaber und -inhaberinnen explizit Verantwortung für eine persönliche Anwesenheit und damit Aufsicht zur Sicherung geöffneter Räume übernehmen.

(7) Die Ein- und Ausgangstüren der Gebäude sind außerhalb der Öffnungszeiten immer verschlossen zu halten, sodass Unbefugte keinen Zutritt haben.

§ 5

Ordnung und Sicherheit in Gebäuden und Diensträumen

(1) Die Anordnungen der Leitung der Struktureinheiten und der Technischen Leitung, die diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu beachten.

- In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
- Manuell zu schließende Brandschutztüren sind außer für den Durchgangsverkehr geschlossen zu halten und dürfen nicht durch Blockierungen (z. B. Keile) aufgehalten werden. Brandschutztüren, die im Brandfall automatisch schließen, dürfen offen bleiben, jedoch nicht blockiert werden, um ihre selbstschließende Funktion dauerhaft zu gewährleisten (siehe § 2 Brandschutzordnung der Hochschule Anhalt).
- Das Mitbringen und Benutzen privater, netzbetriebener Elektrogeräte (wie beispielsweise Wasserkocher oder Kaffeemaschinen) ist nur nach einer vorherigen Überprüfung und Genehmigung durch die Technische Verwaltung erlaubt.
- Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- Der Rücksprache bzw. Genehmigung durch die Technische Leitung bedarf es z. B. beim Anschrauben und Bohren an Decken, Fußböden und Wänden.
- Die Nutzerinnen und Nutzer von Dienst- und Arbeitsräumen sind für das Absperren der Zimmer sowie Schließen der Fenster und Abschalten der elektrischen Geräte verantwortlich.
- Auf die Einhaltung allgemeiner energiesparender Maßnahmen ist zu achten.
- **Das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist generell untersagt. Auf dem Gelände ist das Rauchen auf die ausdrücklich dafür ausgewiesenen Raucherzonen und im Übrigen auf solche Bereiche zu beschränken, bei denen eine Belästigung der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz nicht zu befürchten ist.**
- Der Handel mit und der Konsum von psychoaktiven Betäubungsmitteln ist in den Liegenschaften der Hochschule Anhalt verboten.

(2) Für bestimmte Gebäude können Gebäudeverantwortliche im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung und den Dekaninnen und Dekanen durch die Standortsprecherin oder den Standortsprecher benannt werden. Die Aufgaben der Gebäudeverantwortlichen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

(3) Bei der Nutzung von Räumen der Hochschule Anhalt durch Dritte sind diese für die Ordnung zuständig,

wobei die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortsprecherin bzw. dem Standortsprecher die Genehmigung zur Nutzung erteilt.

§ 6

Ahndung und Folgen von Verstößen

(1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es können Haus- und Platzverweise sowie Hausverbote ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße, mit denen der Hochschule Anhalt Schaden zugefügt wird, können bei Studierenden zu einer Exmatrikulation gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 HSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 in Verbindung mit § 11 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2024 führen.

(2) Die Wachdienste der Hochschule Anhalt sind berechtigt, Personen, die den Betrieb stören, aus dem Hochschulbereich zu verweisen. Sie können insbesondere außerhalb der regulären Arbeitszeit einen hinreichenden Ausweis zur Feststellung der Person verlangen.

Falls eine Person nicht bereit ist, sich auszuweisen, sind die Wachdienste der Hochschule Anhalt berechtigt, das Betreten der Einrichtung zu untersagen. Die konkrete Verfahrensweise regelt die Dienstanweisung des Wachschutzes.

(3) Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Hochschule Anhalt, ihre Mitglieder oder Angehörigen, können die Personen, die gemäß § 2 Absatz 3 das Hausrecht wahrnehmen, stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 7

Haftung

(1) Bei Schäden, die durch Einrichtungen bzw. Beschäftigte der Hochschule Anhalt verursacht werden, haftet die Hochschule Anhalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen der Hochschule Anhalt haften für alle durch sie verursachten Schäden in voller Höhe.

(3) Fundsachen sind beim Wachdienst abzugeben und auch dort zu erfragen bzw. abzuholen.

§ 8

Nutzung der Räume anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen und Veranstaltungen

Die Nutzung von Diensträumen für Zusammenkünfte anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die betreffende Leitung der Struktureinheit. Alkoholische Getränke sind dabei auf das bei Empfängen übliche symbolische Maß zu begrenzen. Selbiges gilt für den Genuss von Alkohol bei Veranstaltungen in den Liegenschaften, Diensträumen und im Außenbereich der Hochschule.

§ 9

Notfälle

Bei Notfällen ist der Wachdienst an den Standorten zu benachrichtigen:

Bernburg	- Telefon 03471/355-8002
Dessau	- Telefon 0340/5197-8003
Köthen	- Telefon 03496/67-8001

§ 10

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung i. d. F. vom 12.06.2024 außer Kraft.

(3) Geändert auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 14.11.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten bzw. der Hochschule Anhalt vom 14.11.2024.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 95/2024 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 14.11.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage zur Hausordnung vom 15.09.2021 i. d. F. vom 14.11.2024

Festlegungen zu gesonderten Schließzeiten für ausgewählte Gebäude

Standort Bernburg (bis 22.00 Uhr)

Hauptgebäude: PC-Pool 2, 3, 4, 8

Thünen-Haus: GIS-Pool

Verwaltungsgebäude: PC-Pool 1,5,6

Hellriegelhaus: MBA-Pool

Müntzer-Haus: MFA-Pool

Standort Köthen (bis 22.00 Uhr)

Gebäude 01: Medientechnik 112-1, 112-3, 112-5

Gebäude 02: studentische Projekt- und Arbeitsräume

Gebäude 73: PC-Pool 1 - 6, PC-Pool 314, Labor 310

Gebäude 23: bis 20.00 Uhr - Zugang nur mit Schlüsselberechtigung

Standort Dessau (bis 22.00 Uhr/ und Sonderregelung)

Gebäude 01: Projekträume
(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Projekträume 114, 209, 303
(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Gebäude 02: Computerpools

Gebäude 03: Projekträume 003, 103, 206, 219
(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

302 Computerpool

Gebäude 04: Projekträume 205, 206, 207, 208
(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Gebäude 08: Projekträume
(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Gebäude 10: Projekträume 117 (E. 41), 107 (E.47)
(24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Öffnungszeiten für Labore und Werkstätten legt die Leiterin bzw. Leiter der Struktureinheit in Abstimmung mit der Werkstatt- oder Laborleitung fest. Das Betreten dieser Räumlichkeiten außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Leitung der Struktureinheit. Die Genehmigung ist bei der Wache zu hinterlegen.

Dienstvereinbarung

zur

Regelung der Arbeitszeit für die Beschäftigten der Hochschule Anhalt (DV AZ)

Zwischen

der Hochschule Anhalt

- vertreten durch den Präsidenten -

und

dem Personalrat der Hochschule Anhalt

- vertreten durch die Vorsitzende -

wird auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 PersVG LSA folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit soll dazu beitragen, den Anforderungen an eine moderne Arbeitswelt im Hochschulbereich gerecht zu werden.

Dabei soll sie den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse die vertragliche Arbeitszeit im Rahmen der nachfolgenden Regelungen flexibel zu gestalten.

Von den Beschäftigten wird erwartet, dass sie die mit ihren Rechten verbundenen arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen und ihre persönlichen Interessen mit den betrieblichen Erfordernissen in Einklang bringen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten und volljährigen Auszubildenden sowie für Beamte im Verwaltungsdienst (im Folgenden als Beschäftigte zusammengefasst) der Hochschule Anhalt mit Ausnahme der Kraftfahrer. Abgesehen davon gilt diese Dienstvereinbarung sinngemäß für jugendliche Auszubildende unter Beachtung der Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 2 Arbeitszeit und Arbeitstage

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für alle Vollzeitbeschäftigten beträgt 40 Stunden und wird auf die Arbeitstage Montag bis Freitag verteilt.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt der im Arbeitsvertrag vereinbarte Anteil der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechend Vollzeitbeschäftigten sowie die festgelegte Verteilung auf die Arbeitstage.

Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit wird der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres zugrunde gelegt.

Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.

Informativ sei an dieser Stelle erwähnt, dass die maximal zulässige, tägliche Arbeitszeit nach dem Mutterschutzgesetz für schwangere oder stillende Frauen in dem Zeitrahmen von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr 8,5 Stunden nicht überschreiten darf.

Zwischen dem Arbeitsende und dem darauffolgenden nächsten Arbeitsbeginn muss mindestens die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden liegen.

Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

Informativ sei an dieser Stelle erwähnt, dass in solchen Fällen ein Antrag auf Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten durch die Vorgesetzten beim Personalrat zu stellen ist. Das Formular befindet sich im Intranet.

Der 24. und 31. Dezember ist jeweils dienstfrei. Der Zeitraum der Arbeitstage zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel eines Kalenderjahres gilt als Betriebsferien. Fällt der erste Arbeitstag des Folgejahres (2. Januar) auf einen Freitag, so ist dieser Arbeitstag in die Betriebsferien einzubeziehen.

Für die im Zeitraum der Betriebsferien anfallenden Arbeitstage sind, je nach Vorliegen der Voraussetzungen, entsprechend

- Urlaub des jeweiligen Kalenderjahres,
- Ausgleichstage oder
- bei positivem Zeitguthaben freie ganze Tage

in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Gleitzeitrahmen und Funktionszeiten

An der Hochschule wird ein Gleitzeitrahmen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr mit Funktionszeiten für Arbeitstage von Montag bis Freitag festgelegt.

Der Gleitzeitrahmen ist der zeitliche Rahmen, in dem die Beschäftigten in der Regel den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Regelungen sowie der dienstlichen Notwendigkeiten selbst bestimmen können (gleitende Arbeitszeit).

Funktionszeiten in zentralen Betriebseinheiten, Fachbereichen und Landesstudienkolleg, Abteilung Köthen

Innerhalb des Gleitzeitrahmens werden Funktionszeiten als Zeiten festgelegt, in denen die Funktionsfähigkeit des Arbeitsbereichs durch die jeweilige Leitung sicherzustellen ist.

Die Funktionszeit umfasst folgende Zeiten:

- montags bis donnerstags 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- freitags bzw. an Arbeitstagen vor gesetzlichen Feiertagen und vor dem 24. Dezember 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Abweichend kann aus dienstlichen Gründen für folgende Beschäftigte in einer zentralen Betriebseinheit eine geänderte Funktionszeit innerhalb des Gleitzeitrahmens von den disziplinarischen Vorgesetzten festgelegt werden:

- Beschäftigte im Postdienst,
- Beschäftigte der Bibliothek,
- Beschäftigte des Hochschulsports.

In Fachbereichen und am Landesstudienkolleg, Abteilung Köthen, können für Beschäftigte hinsichtlich der Wahrnehmung gleitender Arbeitszeit unter Anordnung der jeweiligen Leitung ggf. in Absprache mit den fachlichen Vorgesetzten besondere Regelungen zur Funktionszeit getroffen werden, soweit dies wegen der Eigenart der Dienstverrichtung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs in Lehre und Forschung erforderlich ist. Insbesondere umfasst dies:

- Vorlesungen,
- Seminare,
- Übungen und Praktika,
- Prüfungen,
- ähnliche Veranstaltungen.

Bei dringenden dienstlichen Interessen können die Leitungen bzw. Dekanatsleitungen die Anwesenheit der Beschäftigten auch außerhalb der Funktionszeit verlangen. Ein solches Verlangen muss den Beschäftigten rechtzeitig vorher mitgeteilt werden, spätestens aber am Tag vor der Arbeitsleistung. Auf Anordnung geleistete und über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehende Arbeitsstunden sind bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche auszugleichen.

Dienstliche Obliegenheiten wie Beratungen, Sprechstunden, Bewerbergespräche oder andere dienstliche Zusammenkünfte sind in der Regel in der Funktionszeit wahrzunehmen.

Eine Teilnahme an Gremiensitzungen des Senates, der Fachbereichsräte oder Kommissionssitzungen ist durch die gewählten Mitglieder grundsätzlich abzusichern, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.

Soweit und solange dringende dienstliche Gründe es rechtfertigen, können zwischen dem Personalrat und der Hochschulleitung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

In unvorhersehbaren Notfällen (z. B. Brand, Wassereinbruch, Stromausfall, Schnee und Eisglätte, IT-Ausfälle) kann, um größeren Schaden abzuwenden, in die flexible Arbeitszeit eingegriffen werden. Hierbei sind die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Personalrat muss über Grund, Dauer und betroffene Beschäftigte nachträglich informiert werden.

§ 4 Arbeitszeiterfassung

Für die Erfassung der Arbeitszeit wird ein elektronisches System mit Zeiterfassungsgeräten (Terminals) in den Dienstgebäuden verwendet, die beim Arbeitsbeginn und Arbeitsende persönlich zu bedienen sind. Es sind stets die dem Arbeitsplatz am nächsten gelegenen Zeiterfassungsgeräte zu nutzen.

Wird die Arbeit an einem ortsunabhängigen Arbeitsplatz aufgenommen, ist die tatsächliche Arbeitszeit am selben Tag im „HIS-QIS-Onlineportal“ über ein Webterminal mit Kommen- und Gehenbuchungen zu erfassen.

Die Arbeitszeiterfassung dient dem Führen von Gleitzeitkonten und zur Information der Beschäftigten und Vorgesetzten über die geleistete Arbeitszeit. Vorgesetzte erhalten über die Abwesenheitsübersicht im „HIS-QIS-Onlineportal“ Einsicht in das Gleitzeitkonto ihrer unterstellten Beschäftigten.

Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, Zeitrückträge und Korrekturen für das eigene Gleitzeitkonto im „HIS-QIS-Onlineportal“ selbst einzugeben und an die jeweiligen Vorgesetzten weiterzuleiten. Nach elektronischer Bestätigung durch eben jene fließen die korrigierten Daten mit dem folgenden Tag automatisch in das Zeiterfassungssystem.

Zeitrückträge bzw. Korrekturen sind einzugeben:

- nach Dienstreisen,
- bei fehlender Kommen- und/oder Gehen-Buchung,
- bei Erkrankung am Arbeitsplatz,
- bei Systemausfall.

Urlaub, Sonderurlaub, Bildungsurlaub, Arbeitsbefreiungen (z. B. aufgrund der Erkrankung eines Kindes) oder Arbeitsunfähigkeit werden nach Erfassung bzw. Buchung durch das Dezernat für Personalangelegenheiten (DPA) in der Zeiterfassung berücksichtigt.

§ 5 Pausen

Gesetzlich ist die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bzw. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von insgesamt mehr als 9 Stunden zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Beschäftigte nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Sofern die Beschäftigten die Dienststelle nach spätestens 6 bzw. 9 Stunden nicht verlassen und keine Buchung einer Arbeitsunterbrechung vorgenommen wurde, wird systemseitig ein Pausenzeitabzug durchgeführt.

Wird der Arbeitsplatz für private Angelegenheiten verlassen, muss die Arbeitszeiterfassung durch eine „Gehen-Kommen“-Buchung unterbrochen werden, ebenso im Falle einer beabsichtigten oder absehbaren Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen.

Pausen dürfen nicht an den Anfang oder das Ende der Arbeitszeit gelegt werden.

§ 6 Arbeitszeit in bestimmten Fällen

Dienstreisen

Für jeden Tag der Dienstreise einschließlich der Reisetage wird die tatsächliche Dauer des Dienstgeschäftes sowie der Reise- und Wartezeiten bis zum Erreichen der regelmäßigen, durchschnittlichen Arbeitszeit als Arbeitszeit berücksichtigt.

Überschreiten die Reisezeit oder die Reisezeit und die Dauer des Dienstgeschäftes die Sollarbeitszeit, werden höchstens bis zu 12 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.

Wird an einem Tag mit der Dauer des Dienstgeschäftes und der Reisezeit die tägliche Regelarbeitszeit nicht erreicht, gilt diese als erfüllt, wenn eine Rückkehr zum Dienstort nicht zumutbar ist.

Reisezeit beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Dienststelle und endet an der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäftes oder in der auswärtigen Unterkunft. Dies gilt sinngemäß auch für die Rückreise.

Fachexkursion (Landeserkundungstag)

Für die Teilnahme an einer Fachexkursion (siehe „Satzung zur Gewährung von Fachexkursionen“) kann über das „HIS-QIS-Onlineportal“ als Zeitrachtrag die individuelle regelmäßige tägliche Arbeitszeit beantragt und gutgeschrieben werden.

Erkrankungen und Arztbesuche

Krankheitstage werden mit der Regelarbeitszeit gutgeschrieben. Erkrankten Beschäftigte nach Arbeitsbeginn, wird für diesen Tag ebenso die Regelarbeitszeit gutgeschrieben (Zeitkorrektur). *Informativ sei an dieser Stelle erwähnt, dass auf Beschluss des Präsidiums und des Personalrats Erkrankungen ohne ärztliche Bescheinigung nur für einen Tag zugelassen werden (Beantragung über das „HIS-QIS-Onlineportal“ als „Erkrankung ohne AU-Schein“). Länger bestehende Erkrankungen müssen ärztlich bescheinigt werden (eAU bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform).*

Planbare Arztbesuche oder ärztlich verordnete Behandlungen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Arbeitstätigkeit außerhalb der Arbeitstage und/oder des Gleitzeitrahmens

In besonderen, auf Ausnahmen beschränkten Einzelfällen ist auf dienstliche Anordnung der fachlichen und/oder disziplinarischen Vorgesetzten eine Arbeitstätigkeit außerhalb der festgelegten Arbeitstage und/oder des festgelegten Gleitzeitrahmens möglich, wenn z. B. die Sicherstellung des Forschungs- oder Lehrbetriebes die Anwesenheit unbedingt erforderlich macht. Die Einzelfälle sind rechtzeitig durch die Vorgesetzten im Rahmen eines „Antrags auf Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten nach § 65 PersVG LSA“ beim Personalrat zu beantragen und zu begründen. Zur Arbeitszeiterfassung und Prüfung von Vergütungsansprüchen ist der Vorgang unter Mitteilung der geleisteten Arbeitszeit und Gegenzeichnung der Beschäftigten dem DPA zu übergeben. Die im Einzelfall geleisteten Arbeitsstunden außerhalb der Arbeitstage und/oder des Gleitzeitrahmens sind bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche auszugleichen.

§ 7 Gleitzeitkonten und Zeitausgleich

Arbeiten Beschäftigte an einem Tag innerhalb des Gleitzeitrahmens länger als ihre tägliche Regelarbeitszeit es vorgibt, führt dies zu einer Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto. Eine Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehrzeit) ist in Summe bis zu 120 Stunden zulässig. Mehrzeiten, die am Ende eines Monats 120 Stunden überschreiten, verfallen. Eine Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit (Minderzeit) ist in Summe bis zu 10 Stunden zulässig.

Mehrzeiten können mit Zustimmung der Vorgesetzten auch ganztägig ausgeglichen werden (Gleittag/-e). Für die Wahrnehmung eines Zeitausgleichs in Form eines Gleittags oder mehrerer Gleittage gelten die gleichen Verfahren und Dienstwege wie bei der Urlaubsbeantragung. Der Abbau von Zeitguthaben richtet sich grundsätzlich nach den Wünschen der Beschäftigten. Sie haben hierbei die dienstlichen Belange, insbesondere den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb in Lehre und Forschung, zu berücksichtigen. Ein Zeitausgleichsantrag kann nur abgelehnt werden, sofern dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Beantragung erfolgt über die Abwesenheitserfassung des „HIS-QIS-Onlineportals“. Ein Widerruf für einen bereits genehmigten Gleittag ist über die Vorgesetzten per E-Mail an das DPA zu richten. Im Falle eines erfolgreichen Widerrufs tritt keine Minderung der Mehrzeit ein.

Wechseln Beschäftigte innerhalb der Hochschule den Bereich oder scheiden aus, ist grundsätzlich für ein rechtzeitigen Zeitausgleich zu sorgen. Bei einem internen Wechsel kann ggf. der Stand des Gleitzeitkontos weitergeführt werden.

§ 8 Verantwortlichkeiten

Für die ordnungsgemäße Arbeitszeiterfassung, die Kontrolle des Gleitzeitkontos und des Zeitausgleichs sind die Beschäftigten selbst verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Vorgesetzten bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeit bleibt unberührt. Vorgesetzte sind verpflichtet, monatlich die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen durch die Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich im elektronischen Zeiterfassungssystem zu prüfen. Missbräuche bzw. Verstöße werden disziplinar- bzw. arbeitsrechtlich geahndet.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Arbeitszeitdaten werden so lange gespeichert, wie dies zur Aufgabenerfüllung im DPA erforderlich ist.

Erfasste und gespeicherte Daten, über deren Aufbewahrungsfristen keine gesetzlichen Bestimmungen existieren, werden systembedingt nach 2 Jahren gelöscht.

Über die Software „HIS-SVA“ können Auswertungen vorgenommen und in Form von Listen dargestellt werden. Diese Listen können in begründeten Fällen vom DPA erstellt, eingesehen oder ausgedruckt werden. Der Personalrat wird darüber informiert und hat ein Einsichtsrecht.

Zugriff auf gespeicherte Zeiterfassungsdaten des gesamten Personals haben die Mitarbeitenden im DPA. Die Systemadministratoren der Verwaltung haben im Rahmen administrativer Tätigkeiten erforderlichen Zugriff auf gespeicherte Zeiterfassungsdaten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Werden Vorschriften dieser Dienstvereinbarung durch vorrangige gesetzliche oder tarifliche Regelungen unanwendbar, gelten an deren Stelle die gesetzlichen oder tariflichen Regelungen. Nicht von diesen Regelungen erfasste Teile der Dienstvereinbarung bleiben weiterhin gültig.

Zweifelsfragen dieser Dienstvereinbarung werden zwischen dem Personalrat und der Hochschulleitung entsprechend dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit geklärt.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen sind zu jeder Zeit möglich. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Köthen (Anhalt), den 01.10.2024

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident

May Zimdahl
Vorsitzende des Personalrates

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 03.04.2024

zur

AUFHEBUNG

des

Masterstudiengangs

GEOINFORMATIONSSYSTEME (FGS)

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) auf Vorschlag des Fachbereiches die Aufhebung des folgenden Studienganges.

Artikel I

Am Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (FB 3) wird zum Ende des Wintersemesters 2028/29 der Masterstudiengang Geoinformationssysteme (FGS) aufgehoben.

Artikel II

Die Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Online-Studiengang Geoinformationssysteme (FGS) vom 02.05.2018, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018 am 06.09.2018 und alle dazu erlassenen Änderungs- und treten **zum 31.03.2029** außer Kraft.

Artikel III

- (1) Für Studierende, die derzeit in diesem Studiengange ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 31.03.2029 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Bachelorarbeit ein.
- (2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in einen anderen den Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang wechseln.
- (3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 03.04.2024 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 15.05.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 16.05.2024.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 16.05.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 27.03.2024

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den berufsbegleitenden Studiengang

MASCHINENBAU (FMB)

vom 26.01.2022

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Maschinenbau (FMB) wird entsprechend der dieser Satzung beigefügten Anlage 3 geändert.

Die Bezeichnung der Anlage 1a „Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Maschinenbau (FMB)“ der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 89/2022 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung wird durch den Vermerk „gültig bis 30.05.2024“ ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden gültig, die im Sommersemester 2024 im berufsbegleitenden Studiengang Maschinenbau (FMB) immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelorstudiengang Maschinenbau (FMB) vom 26.01.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 zum 30.05.2024 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 27.03.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 24.04.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 95 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 24.04.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Maschinenbau (FMB) ab 01.06.2024

Anlage 3**Studien- und Prüfungsplan, Teil 1 von 2 (gültig ab 01.06.2024)**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praxismodul, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Workload		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung in Minuten	Credits
	Lehrveranstaltungen je 45 min. (h)	Selbststudium in h [#]				
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Ingenieurmathematik 1	20 (15)	110	LNW	K	120	5
Physik	22 (16,5)	108	LNW	K	120	5
Werkstofftechnik 1	20 (15)	110	LNW	oP		5
Technische Mechanik 1	16 (12)	88	LNW	oP		4
Nachhaltigkeit im Maschinenbau (Teil 1)	4 (3)	22	LNW			1
Summe 1. Fachsemester	78 (58,5)	416				19
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Ingenieurmathematik 2	20 (15)	110	LNW	K	120	5
Ingenieurinformatik	20 (15)	110	LNW	K	90	5
Werkstofftechnik 2	12 (9)	66		K	120	3
Technische Mechanik 2	12 (9)	66	LNW	K	120	3
CAD 1	12 (9)	66	LNW	oP		3
Nachhaltigkeit im Maschinenbau (Teil 2)	4 (3)	22	LNW			1
Summe 2. Fachsemester	76 (57)	418				19
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1	20 (15)	110		K	120	5
Grundlagen der Elektrotechnik	22 (16,5)	108		K	120	5
CAD 2	20 (15)	110		B		5
Technische Mechanik 3	16 (12)	88	LNW	K	120	4
Nachhaltigkeit im Maschinenbau (Teil 3)	4 (3)	22	LNW			1
Summe 3. Fachsemester	78 (58,5)	416				19
4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2	12 (9)	66		B		3
Mess- und Regelungstechnik	22 (16,5)	158		K	120	7
Fertigungstechnik 1	20 (15)	110		K	90	5
Maschinenelemente 1	16 (12)	88	LNW	oP		4
Nachhaltigkeit im Maschinenbau (Teil 4)	4 (3)	22	LNW			1
Summe 4. Fachsemester	70 (52,5)	422				19
5. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Technische Thermodynamik	20 (15)	110	LNW	K	120	5
Technische Strömungsmechanik	20 (15)	110	LNW	K	120	5
Maschinenelemente 2	16 (12)	88	LNW	K	120	4
Fertigungstechnik 2	20 (15)	110		K	90	5
Nachhaltigkeit im Maschinenbau [*] (Teil 5)	20 (15)	110	LNW	P	20 Min.	5
Summe 5. Fachsemester	96 (72)	528				24

Anlage 3**Studien- und Prüfungsplan, Teil 2 von 2 (gültig ab 01.06.2024)**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praxismodul, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Workload		Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung in Minuten	Credits
	Lehrveranstaltungen je 45 min (h)	Selbststudium in h [#]				
6. Fachsemester						
Fügetechnik	20 (15)	110		K	90	5
Antriebssysteme	20 (15)	110		K	120	5
Maschinendynamik	20 (15)	110		K	120	5
Wahlpflichtmodul						
Wahlpflichtmodul 1 (siehe Anlage 1b)	20 (15)	110				5
Summe 6. Fachsemester	80 (60)	440				20
7. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Recht	20 (15)	110		K	120	5
Finite-Elemente-Methode	20 (15)	110		B		5
Konstruktion	20 (15)	110		B		5
Wahlpflichtmodul						
Wahlpflichtmodul 2 (siehe Anlage 1b)	20 (15)	110				5
Summe 7. Fachsemester	80 (60)	440				20
Praxisnachweis						
Pflichtmodule						
Praxismodul	2		LNW	B u. C*		20
8. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Bachelorarbeit (20 Wochen)			§ 30 ^{##}	H		12
Bachelorkolloquium			§ 33 ^{###}	C/P	90	3
Wahlpflichtmodul						
Wahlpflichtmodul 3 (siehe Anlage 1b)	20 (15)	110				5
Summe 8. Fachsemester						20
* Gesamtbewertung: 75 Prozent der Note aus Beleg, 25 Prozent aus Kolloquium						
# Die Vermittlung von Lehrinhalten im Selbststudium wird teilweise multimedial oder in Form von Online-Kursen unterstützt (vgl. § 10 Absatz 9 der Allgemeinen Bestimmungen)						
## siehe § 30 der Allgemeinen Bestimmungen und § 9 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen						
### siehe § 33 der Allgemeinen Bestimmungen						
* Zum Modul Nachhaltigkeit werden regelmäßig aktuelle Angebote unterbreitet (z.B. Ringvorlesung, Gastvorträge, Teile von WP/IM auch anderer Fachbereiche etc.), deren Besuch geeignet nachzuweisen ist.						
Summe Studium Gesamt						180

Modulabschluss:

K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 R Referat
 Ex experimentelle Arbeit
 P Präsentation
 C Kolloquium
 oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW Leistungsnachweis
 TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Hochschule Anhalt

SATZUNG

VOM 24.04.2024

zur Ergänzung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den dualen Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL (MVD)

vom 25.10.2023

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94/2024

über die Einrichtung einer nicht-dualen Studienvariante

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Wissenschaftliches Projekt
- § 3 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 4 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Vermessung und Geoinformatik – Dual (MVD) im § 1, Abs. 1 bis 4 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Der § 1 Abs. 5 gilt nicht für die Bewerbenden der nicht-dualen Studienvariante.

§ 2 Wissenschaftliches Projekt

An Stelle der Praxistransferprojekte treten die wissenschaftlichen Projekte. Die wissenschaftlichen Projekte werden an der Hochschule Anhalt oder einer individuell gewählten Institution oder Unternehmen im In- oder Ausland durchgeführt. Die Aufgabenstellung des wissenschaftlichen Projektes wird von einem Lehrenden herausgegeben und begleitet.

§ 3 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement entfällt die Bezeichnung „Dual“.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Sommersemester 2025 in die nicht-duale Studienvariante des Masterstudiengangs Vermessung und Geoinformatik (MVG) immatrikuliert werden.
- (2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 24.04.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.09.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 12.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (nicht-dual)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden, 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungs art	Zeitdauer der Prüfung	ECTS
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
GIS - Komplexe Modelle und Analysen	2	2		LNW	PRO		5
Geodatenmanagement	2	2			E/B		5
Umweltfernerkundung	2	2			M	20 Min.	5
Wahlpflichtmodul (Aus dem Angebot muss ein Wahlpflichtmodul belegt werden.)							5
Wissenschaftliches Projekt 1			2		PRO		10
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurvermessung	2		2		E/B		5
Amtliches Vermessungs- und Geoinformations- wesen	2		2		K	90 Min.	5
Mustererkennung und maschinelles Lernen	1	1	2		PRO		5
Wahlpflichtmodul (Aus dem Angebot muss ein Wahlpflichtmodul belegt werden.)							5
Wissenschaftliches Projekt 2			2		PRO		10
Summe 2. Fachsemester							30

Fachsemester 3 - WS						
Masterarbeit	§30 AB*	-	H	-	25	
Masterkolloquium	§33 AB**	-	P/C	30 Min.	5	
Summe 3. Fachsemester		30				
Summe Studiengang gesamt ECTS		90				

* siehe §30 Allgemeine Bestimmungen und §7 Studiengangsspezifische Bestimmungen

** siehe §33 Allgemeine Bestimmungen

Wahlpflichtmodule

Gültig für das 1. und 2. Fachsemester

	Semesterwochen- stunden			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	ECTS
	V	Ü	P				
Metrologie	2		2		E/B		5
Physikalische Geodäsie	2	2			M	20 Min.	5
Geoinformationsverarbeitung	2		2		E/B		5
Fernerkundung und Photogrammetrie			4		PRO		5

Anlage 2: Regelstudienverlauf (nicht-dual)**Immatrikulation zum Sommersemester**

1. Semester	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und wissenschaftliches Projekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und wissenschaftliches Projekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester	Module des dritten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Wintersemester

1. Semester	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und wissenschaftliches Projekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 1. – 5. Semesterwoche Präsenzlehre, 6. – 15. Semesterwoche Online-Lehre und wissenschaftliches Projekt	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester	Module des dritten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)

vom 29.05.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 1b: Wahlpflichtmodule
- Anlage 1c: Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2**Ziele und Aufbau des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung mit Erfolg tätig zu werden.
- (2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Zu Beginn des 1. Semesters ist das Startmodul für den gewählten Schwerpunkt zu absolvieren.
- (4) Wahlpflichtmodule der Anlage 1b gliedern sich in die Bereiche Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM), Methoden und Propädeutik (MP), Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK), Volkswirtschaft (VW) und Wirtschaftsrecht (WR). Aus diesen Bereichen ist wie folgt zu wählen:
 - 4 Module aus UM,
 - 4 Module aus MP,
 - 3 Module aus PSK,
 - 2 Module aus VW,
 - 2 Module aus WR.
- (5) Aus dem gewählten Schwerpunkt (Anlage 1c) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Credits zu erbringen.
- (6) Darüber hinaus sind weitere, noch nicht gemäß Abs. 4 und 5 belegte Wahlpflichtmodule der Anlagen 1b oder 1c im Umfang von 25 Credits zu erbringen.
- (7) Das Studium enthält ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum. Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.
- (8) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1 a-c) einschließlich Berufspraktikum sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.
- (9) Abweichend zu § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt folgendes: Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen neben dem Modul Wirtschaftsenglisch zusätzlich Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester à 2 SWS). Hierfür entfällt ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits gemäß Abs. 6.
- (10) Bis zu 10 Credits können auf Antrag und nach Zustimmung der Studienfachberatung auch aus Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt eingebracht werden. Das eingebrachte Modul ersetzt ein Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 6.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts**(B.A.).**

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 a-c und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Studium generale

Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits als unbenotete Studienleistung absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in den Anlagen dieser Ordnung enthaltenen Modulen als auch von Lehrenden der Hochschule Anhalt betreuten Projekten ein. Bis zu 5 Credits können beispielsweise durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen: Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen modulverantwortlichen Person.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die modulverantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 anerkannt oder nach Abs. 2 angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 Allgemeine Bestimmungen ein.
- (5) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Abs. 3 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn Module im Umfang von mindestens 120 Credits abgeschlossen sind.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu wählen.

§ 8

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 25.01.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 am 26.04.2023 tritt **zum 30.09.2031** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.05.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.09.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 12.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Betriebswirtschaft (ab SoSe 2025)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	S/Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Startmodul Schwerpunkt*		1		TN 80	oP		1
Wirtschaftsenglisch – Teil 1**		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 1. Fachsemester							31
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 2**		2		LNW	K (25%)	90 min	/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wirtschaftsenglisch – Teil 3**		2		LNW	K + M (je 25%)	90 + 30 min	5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5
Summe 4. Fachsemester							30

* Startmodul des gewählten Schwerpunkts: siehe Anlage 1c

** Der Fachbereichsrat kann zu Beginn eines jeden Semester festlegen, dass zusätzlich zu Wirtschaftsenglisch auch eine weitere Fremdsprache angeboten wird.

Hochschule Anhalt	Amtliches Mitteilungsblatt 05/2024			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
Fachsemester	Semesterwochenstun- den 15 Wochen						
	V	S/Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar		3			H/P		5
Berufspraktikum (2 Wochen)							/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/1c oder Studium generale					Anlage 1b/1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
WPM aus dem Schwerpunkt					Anlage 1c		5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (10 Wochen)				LNW	oP		14
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	15 min	3
Summe 6. Fachsemester							29
Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
H/P	Hausarbeit/Präsentation
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule (ab SoSe 2025)

Die Module 59 und 60 werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten. Alle anderen Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				

Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)

039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5

Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)

045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		TN 80	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		TN 80	B		5

Wahlpflichtmodulkatalog Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)

050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)

055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			B oder K	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5

Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)

001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5

Deutsch als Fremdsprache

								5
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90 min	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 min	/

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
B Beleg

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte (ab SoSe 2025)

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt General Business Administration (GB)								
205	Arbeits- und Organisationspsychologie		3			K	90	5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme		3			B		5
207	Businessplanübung		3			B		5
249	Corporate Finance		3			B		5
211	Data Literacy		3			B		5
204	Führung		3			K	90	5
202	HR Analytics und Risikomanagement		3			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung		3			K	90	5
213	Internationale Logistik		3			K	90	5
248	Management Science		3			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden		3			K	90	5
201	Nachhaltige Unternehmensführung		3			B		5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement		3			B		5
	Nachhaltigkeitskommunikation und -marketing		3			R + H		5
214	Produktions- und Logistikmanagement		3			K	90	5
203	Talent Development		3			K	90	5
200	Unternehmensgründung		3			B		5
206	Unternehmensplanspiel		3			B		5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Nachhaltigkeit und Kommunikation (NK)								
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme		3			B		5
017	Compliance		3		LNW	K	90	5
204	Führung		3			K	90	5
	Nachhaltige Geschäftsmodelle + Innovationen		3			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung		3			B		5
	Nachhaltigkeitskommunikation und -marketing		3			R + H		5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement		3			B		5
218	Projekt			3		PRO		10
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit		4		LNW	R + H		5
223	Strategie und Transformation		3			B		5
231	Supply Chain Management		3			K	90	5
038	Umweltrecht		3			R + H		5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Management, Human Resources, Change Management (MH)								
205	Arbeits- und Organisationspsychologie		3			K	90	5
207	Businessplanübung		3			B		5
204	Führung		3			K	90	5
202	HR Analytics und Risikomanagement		3			K	90	5
201	Nachhaltige Unternehmensführung		3			B		5
246	Operatives Personalmanagement		3			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
203	Talent Development		3			K	90	5
200	Unternehmensgründung		3			B		5
206	Unternehmensplanspiel		3			B		5

Hochschule Anhalt		Amtliches Mitteilungsblatt 05/2024			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
Mo- dul- num- mer		Semesterwochenstun- den 15 Wochen						
		V	S/Ü	P				

36

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Digital Business (DB)

226	Digitale Geschäftsmodelle		3			B		5
245	Digitale Kollaboration		3		LNW	P		5
225	Digitale Kommunikation		3		LNW	P		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung		3			B		5
224	Digitales Marketing		3			B		5
233	Digitales Projektmanagement		3		LNW	P		5
222	Entwicklung digitaler Produkte		3			B		5
	Nachhaltige Geschäftsmodelle + Innovationen		3			B		5
	Nachhaltigkeitskommunikation und -marketing		3			R + H		5
218	Projekt			3		PRO		10
216	Social Media		3		LNW	P		5
223	Strategie und Transformation		3			B		5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Steuern, Finanzen und Recht (SF)

250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung		3			K	90	5
017	Compliance		3		LNW	K	90	5
249	Corporate Finance		3			B		5
210	IFRS Rechnungslegung		3			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung		4			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
025	Recht der Kreditsicherheiten		4			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung		4			K	90	5
254	Reporting		3			B		5
253	Risikomanagement		3			B		5
008	Sachenrecht		4			K	90	5
005	Schuldrecht		4			K	90	5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht		3			R + H		5
252	Tax Compliance		3			K	90	5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern		3			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Supply Chain Management und Logistik (SC)

232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme		3		LNW	K	90	5
234	Business Process Management		3			K	90	5
211	Data Literacy		3			B		5
233	Digitales Projektmanagement		3		LNW	P		5
222	Entwicklung digitaler Produkte		3			B		5
213	Internationale Logistik		3			K	90	5
247	Logistik und Luftverkehr		3			K	90	5
248	Management Science		3			K	90	5
236	Operations Research		3			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement		3			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
231	Supply Chain Management		3			K	90	5
206	Unternehmensplanspiel		3			B		5

Hochschule Anhalt		Amtliches Mitteilungsblatt 05/2024			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
Modul- num- mer		Semesterwochenstun- den 15 Wochen						
		V	S/Ü	P				
Wahlpflichtmodulkatalog im Schwerpunkt Business Analytics (BA)								
256	Data Literacy		3			B		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung		3			B		5
237	Einführung in Python		3			B		5
202	HR Analytics und Risikomanagement		3			K	90	5
248	Management Science		3			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden		3			K	90	5
235	Ökonometrie		3			K	90	5
236	Operations Research		3			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
253	Risikomanagement		3			B		5
257	Seminar Business Analytics		3			R + H		5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit		4		LNW	R + H		5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
R	Referat
P	Präsentation

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen 2 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		29 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 29.05.2024

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)

vom 29.05.2024

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Begriff – Duales Studium
- § 3 Praxistransferphasen
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Studienausschuss
- § 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2**Begriff – Duales Studium**

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3**Praxistransferphasen**

(1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem zweiten Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 46 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (12 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

(2) § 2 Abs. 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft findet mit der Maßgabe Anwendung, dass weitere Wahlpflichtmodule der Anlagen 1b oder 1c nur im Umfang von 5 Credits einzubringen sind.

§ 4**Vereinbarungen**

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die in dem dualen Studiengang studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5**Studienausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Studienfachberater/-in des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- Professor/-in des Fachbereichs Wirtschaft,
- Vertreter/-in eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Sommersemester 2025 in die duale Studienvariante des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft (BWL) immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für die duale Studienvariante des Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 25.01.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 am 26.04.2023 tritt **zum 30.09.2031** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.05.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.09.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95.

Köthen, den 12.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Änderungen des Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Betriebswirtschaft für die duale Studienvariante (ab SoSe 2025)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	S/Ü	P				

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 3				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM lt. Anlage 1b/1c					Anlage 1b/1c		5

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 4				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5
WPM lt. Anlage 1b/c					Anlage 1b/c		5

Modulabschluss: C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante** (ab SoSe 2025)

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen 2 Wochen Berufspraktikum	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		29 Credits (Praxistransfermodule)
Summe			180 Credits (inkl. 49 Credits Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

vom 29.05.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan (Wintersemesterstart)
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan (Sommersemesterstart)
- Anlage 1c: Schwerpunkte und wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule
- Anlage 1d: wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule
- Anlage 1e: wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2**Ziele und Aufbau des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen und sozialen Handeln befähigt werden. In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche interdisziplinäre Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen tätig zu werden. Darüber hinaus sollen kognitive und soziale Fähigkeiten als überfachliche Qualifikationen vermittelt werden. Diese Fähigkeiten sollen es ermöglichen, berufsfeldspezifische Probleme zu erkennen und mit sozialer Kompetenz und Führungsfähigkeit Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie für Tätigkeiten in national und international tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien hergestellt werden.
- (2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Es muss ein Schwerpunkt gemäß Anlage 1c gewählt werden.
- (4) Das Studium enthält ein mindestens 18-wöchiges Berufspraktikum. Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.
- (5) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1 a-e) einschließlich Berufspraktikum sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Laws

(LL.B.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 a-e) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5**Studium generale**

Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich (Anlage 1 d) das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits als unbenotete Studienleistung absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in den Anlagen zu dieser Ordnung enthaltenen Modulen als auch von Lehrenden der Hochschule Anhalt betreuten Projekten ein. Bis zu 5 Credits können beispielsweise durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6**Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen: Die Entscheidung über eine Anrechnung von Studienleistungen und Credits trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die modulverantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 anerkannt oder nach Abs. 2 angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.
- (5) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Abs. 3 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7**Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn Module im Umfang von 120 Credits abgeschlossen sind.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu wählen.

§ 8**In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht vom 11.12.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020, mit Änderungen vom 10.03.2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 vom 02.09.2021 und Änderungen vom 25.01.2023, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 vom 26.04.2023, tritt **zum 30.09.2031** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.05.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.09.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 12.09.2025

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Wintersemesterstart)

ab WS 2025/2026

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
	1. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
002	Allgemeines öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
003	Technik der Fallbearbeitung		4		LNW	B		5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 1		2			K (25 %)	90	/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 1. Fachsemester	8	18					30
	2. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
006	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
007	Besonderes öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch - Teil 2		2			K (25 %)	90	/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 2. Fachsemester	10	16					30
	3. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 Min.	5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*		3			Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 3. Fachsemester	6	15					30
	4. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
010	Recht der Vertragsgestaltung		4			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*		3			Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 4. Fachsemester	4	19					30

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
	5. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
012	Entscheidungen der Bundesgerichte		4			B		5
013	Berufspraktikum (8 Wochen)							/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 5. Fachsemester		24					30

	6. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
013	Berufspraktikum (10 Wochen)				LNW	oP		15
	Bachelorarbeit				§ 30	H		12
	Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	20 min	3
	Summe 6. Fachsemester							30
	Summe Studiengang gesamt	28	92					180

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

* dieses ist in Absprache mit der Studienfachberatung festzulegen

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Sommersemesterstart)

ab SoSe 2025

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
	1. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
006	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 1. Fachsemester	10	14					30
	2. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
003	Technik der Fallbearbeitung		4		LNW	B		5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
002	Allgemeines öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 1		2			K (25 %)	90	/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 2. Fachsemester	8	18					30
	3. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5
007	Besonderes öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch – Teil 2		2			K (25 %)	90	/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*		3			Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 3. Fachsemester	8	17					30
	4. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
012	Entscheidungen der Bundesgerichte		4			B		5
004	Rechts- und Wirtschaftsenglisch - Teil 3		2			K + M (je 25%)	90 + 30 Min.	5
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2			Anlage 1d		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 4. Fachsemester	2	20					30

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
	5. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
010	Recht der Vertragsgestaltung		4			K	90	5
013	Berufspraktikum (8 Wochen)							/
	Wahlpflichtmodule							
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1c		5
	Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul*		3			Anlage 1e		5
	WPM aus dem Schwerpunkt		4			Anlage 1c		5
	Summe 5. Fachsemester		23					30

	6. Fachsemester							
	Pflichtmodule							
013	Berufspraktikum (10 Wochen)				LNW	oP		15
	Bachelorarbeit				§ 30	H		12
	Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	20 min	3
	Summe 6. Fachsemester							30
	Summe Studiengang gesamt	28	92					180

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

* dieses ist in Absprache mit der Studienfachberatung festzulegen

Anlage 1c

Schwerpunkte und wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule ab SoSe 2025

Es muss ein Schwerpunkt gewählt werden. Aus diesem Schwerpunkt sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Darüber hinaus sind 20 Credits aus Wahlpflichtmodulen anderer Schwerpunkte zu erbringen (wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule). Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
	Schwerpunkt Arbeits- und Unternehmensrecht							
015	Arbeitsrechtliches Seminar		4			R + H		5
017	Compliance		3		LNW	K	90	5
019	Insolvenz, Sanierung, Vollstreckungsrecht		4		LNW	K	90	5
014	Kollektives Arbeitsrecht		4		LNW	M	20	5
018	Seminar Datenschutz und Datensicherheit		4			R + H		5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		4			B		5
016	Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht		4			R + H		5
022	Wirtschaftsrechtliches Projekt			4		PRO		5
020	Wirtschaftsrechtliches Seminar		4			B		5

Schwerpunkt Bank- und Versicherungsrecht, Insolvenz								
027	Bank- und Versicherungsrecht		4			P		5
026	Immobiliennrecht		4			K	90	5
019	Insolvenz, Sanierung, Vollstreckungsrecht		4		LNW	K	90	5
024	Privatversicherungsrecht		4			P + H		5
025	Recht der Kreditsicherheiten		4			K	90	5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		4			B		5
023	Seminar zum Bank- und Versicherungsrecht		4			R		5
029	Wirtschaftsstrafrecht		4		LNW	K	90	5
020	Wirtschaftsrechtliches Seminar*		4			B		5

Schwerpunkt Medien- und Kommunikationsrecht								
032	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht		4		LNW	K	90	5
035	Mediation, Schiedsgerichtswesen und Prozessrecht		4		LNW	K	90	5
030	Medienrecht		4		LNW	K	90	5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		4			B		5
033	Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht		4			B		5
034	Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht		4			B		5
031	Wettbewerbs- und Kartellrecht		4			B		5
022	Wirtschaftsrechtliches Projekt			4		PRO		5
020	Wirtschaftsrechtliches Seminar		4			B		5

Schwerpunkt Compliance und Datenschutz								
017	Compliance		3		LNW	K	90	5
019	Insolvenz, Sanierung, Vollstreckungsrecht		4		LNW	K	90	5
035	Mediation, Schiedsgerichtswesen und Prozessrecht		4		LNW	K	90	5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement		3			B		5
018	Seminar Datenschutz und Datensicherheit		4		LNW	R + H		5
021	Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts		4			B		5
038	Umweltrecht		3			R + H		5
029	Wirtschaftsstrafrecht		4		LNW	K	90	5
022	Wirtschaftsrechtliches Projekt			4		PRO		5

* alternativ hierzu kann auch das wirtschaftsrechtliche Projekt (022) belegt werden.

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung			
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	B	Beleg			
	R	Referat			
	P	Präsentation			

Anlage 1d**Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule** ab SoSe 2025

Die Module 57-60 werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten. Alle anderen Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten. Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits zu erbringen.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	Ü	P				
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		TN 80	B		5
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			K oder B	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		TN 80	B		5

Modulabschluss: K Klausur
B Beleg

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1e

Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule ab SoSe 2025

Es sind Module im Umfang von 10 Credits zu erbringen. Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
205	Arbeits- und Organisationspsychologie		3			K	90	5
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung		3			K	90	5
207	Businessplanübung		3			B		5
249	Corporate Finance		3			B		5
226	Digitale Geschäftsmodelle		3			B		5
245	Digitale Kollaboration		3		LNW	P		5
225	Digitale Kommunikation		3		LNW	P		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung		3			B		5
224	Digitales Marketing		3			B		5
233	Digitales Projektmanagement		3		LNW	P		5
222	Entwicklung digitaler Produkte		3			B		5
204	Führung		3			K	90	5
202	HR Analytics und Risikomanagement		3			K	90	5
213	Internationale Logistik		3			K	90	5
247	Logistik und Luftverkehr		3			K	90	5
258	Nachhaltige Geschäftsmodelle + Innovationen		3			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung		3			B		5
259	Nachhaltigkeitskommunikation und -marketing		3			R + H		5
246	Operatives Personalmanagement		3			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement		3			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
254	Reporting		3			B		5
253	Risikomanagement		3			B		5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht		3			R + H		5
216	Social Media		3		LNW	P		5
223	Strategie und Transformation		3			B		5
231	Supply Chain Management		3			K	90	5
203	Talent Development		3			K	90	5
252	Tax Compliance		3			K	90	5
200	Unternehmensgründung		3			B		5
206	Unternehmensplanspiel		3			B		5
251	Verkehrs- und Substanzsteuern		3			K	90	5

Modulabschluss: K Klausur
 B Beleg
 P Präsentation
 R Referat
 H Hausarbeit
 PRO Projekt

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2**Regelstudienverlauf** ab SoSe 2025

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen 8 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 29.05.2024

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)

vom 29.05.2024

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Begriff – Duales Studium
- § 3 Praxistransferphasen
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Studienausschuss
- § 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan (Wintersemesterstart)
- Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan (Sommersemesterstart)
- Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2

Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3

Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem zweiten Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 46 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4

Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die in dem dualen Studiengang studieren, schließen eine Vereinbarung über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5

Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Studienfachberater/-in des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- Professor/-in des Fachbereichs Wirtschaft,
- Vertreter/-in eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Sommersemester 2025 in die duale Studienvariante des Studiengangs Wirtschaftsrecht (WRE) immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für die duale Studienvariante des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht vom 25.01.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 am 26.04.2023 tritt **zum 30.09.2031** außer Kraft.

Hochschule Anhalt
(3) Ausgeführt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Anhalt vom 29.05.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.09.2024. 58

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95.

Köthen, den 12.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Änderungen des Studien- und Prüfungsplan (Wintersemesterstart) des Studiengangs Wirtschaftsrecht für die duale Studienvariante ab WS 2025/2026

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	S/Ü	P				

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 3				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule		4			Anlage 1c		5

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 4				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1e		5
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1e		5

Modulabschluss: C Kolloquium Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Änderungen des Studien- und Prüfungsplan (Sommersemesterstart) des Studiengangs Wirtschaftsrecht für die duale Studienvariante ab SoSe 2025

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	S/Ü	P				

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 1				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 2				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 3				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule		4			Anlage 1c		5

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransferphase 4				LNW	C		5
Wahlpflichtmodule (WPM)							
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul					Anlage 1d		5
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1e		5
Wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul		4			Anlage 1e		5

Modulabschluss: C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante ab SoSe 2025

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen zzgl. 6-wöchige Praxistransferphase im Unternehmen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen 8 Wochen Berufspraktikum	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
6. Semester	10 Wochen Berufspraktikum (Fortsetzung) 10 Wochen Bachelorarbeit Kolloquium		30 Credits (Praxistransfermodule)
Summe			180 Credits (inkl. 50 Credits Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)

vom 29.05.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 8 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 9 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Abweichende Regelungen
- § 11 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 1b: Wahlpflichtmodule des 1.-4. Semesters
- Anlage 1c: Wahlpflichtmodule des 5.-6. Semesters
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist jeweils der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2**Ziele und Aufbau des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von fachlichen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der internationalen Betriebswirtschaft die Absolventen zu befähigen, in international agierenden Unternehmen und Organisationen mit Erfolg tätig zu werden.
- (2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen. Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit mindestens 180 Credits nachzuweisen. Davon sind mindestens 60 Credits als Studienleistungen der Partnerhochschule im Ausland einzubringen.
- (4) Die Module der ersten vier Semester werden gemäß Anlage 1a an der Hochschule Anhalt erbracht. Die Wahlpflichtmodule der Anlage 1b gliedern sich in die Bereiche Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM), Methoden und Propädeutik (MP), Planung, Steuerung und Kontrolle (PSK), Volkswirtschaft (VW) und Wirtschaftsrecht (WR). Aus diesen Bereichen ist wie folgt zu wählen:
 - 4 Module aus UM,
 - 4 Module aus MP,
 - 3 Module aus PSK,
 - 2 Module aus VW,
 - 2 Module aus WR,

Aus dem Katalog International Business (Anlage 1b) sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Credits zu erbringen.

Das 5. und 6. Semester wird an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert.

- (5) Abweichend zu Abs. 3 Satz 3 können auch 50 Credits als Studienleistung der Partnerhochschule im Ausland eingebracht werden, wenn die Bachelorarbeit nicht an der Partnerhochschule, sondern an der Hochschule Anhalt eingebracht wird. Die Entscheidung, wo die Bachelorarbeit eingereicht wird, ist mit dem Studienfachberater abzustimmen. Die Bachelorarbeit an der HSA wird in diesem Fall mit 10 Credits bewertet.
- (6) Studierende der Partnerhochschulen des Studiengangs International Business, die ein Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt verbringen (Incoming), absolvieren im 5. und 6. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 50 Credits aus der Modulliste der Anlage 1c. Leistungen aus dem 1. – 4. Semester, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, können im Umfang von 120 Credits anerkannt werden.
- (7) Im Studiengang International Business ist in den ersten vier Semestern eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch) zu belegen. Diese Fremdsprache ist zu Beginn des Studiums durch Erklärung gegenüber dem Studienfachberater festzulegen. Ein Wechsel der Fremdsprache muss beim Studienfachberater beantragt werden. Der Wechsel ist zu versagen, wenn die gewünschte Fremdsprache nicht angeboten wird.
- (8) In der Spezialisierung kann eine zweite (andere) Fremdsprache gewählt werden. Es können Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Mandarin angeboten werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen als zweite Fremdsprache grundsätzlich Deutsch.
- (9) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), belegen Deutsch als Fremdsprache (über 3 Semester á 2 SWS mit insgesamt 5 Credits). Hierfür entfällt eines der Wahlpflichtmodule des dritten Semesters gemäß Anlagen 1b/c im Umfang von 5 Credits.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts**(B.A.).**

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden ist.

§ 4**Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 a-c und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5**Studium generale**

Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits als unbenotete Studienleistung absolviert werden. Das Modul schließt die Anerkennung von weiteren nicht in den Anlagen dieser Ordnung enthaltenen Modulen als auch von Lehrenden der Hochschule Anhalt betreuten Projekten ein. Bis zu 5 Credits können beispielsweise durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6**Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen: Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen modulverantwortlichen Person. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der modulverantwortlichen Person im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die modulverantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 anerkannt oder nach Abs. 2 angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.
- (5) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Abs. 3 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7**Bestandteile der Bachelorprüfung**

- (1) Die Studierenden absolvieren an der Hochschule Anhalt die Modulprüfungen (inkl. Prüfungsvoraussetzungen) des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1a. In den Semestern 5 und 6 werden die an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland zu erbringenden Module im Umfang von mindestens 60 Credits auf das Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt. Zur Erlangung des Bachelorabschlusses ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit zwingend notwendig. Die Anfertigung der Bachelorarbeit kann auch an der jeweiligen Partnerhochschule erfolgen, wenn der jeweilige Studienplan dies vorsieht.
- (2) Bestandteile der Bachelorprüfung sind:
 1. die Bachelorarbeit,
 2. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 1a).
 3. Studienleistungen der Partnerhochschule im Ausland im Umfang von mindestens 60 Credits oder im Umfang von mindestens 50 Credits, wenn die Bachelorarbeit an der Hochschule Anhalt angefertigt wird. Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) gilt abweichend, dass Modulprüfungen im Umfang von 50 Credits gemäß Anlage 1c zu erbringen sind.

§ 8**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1a wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1 und dem 0,2-fachen der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.

§ 9**Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn Module im Umfang von mindestens 120 Credits abgeschlossen sind.

§ 10**Abweichende Regelungen**

Die Regelungen der § 9 Abs. 4, § 11, § 26, § 28 Abs. 1, 2, § 33, § 34 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen finden keine Anwendung.

§ 11**In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 11.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020, mit Änderungen vom 16.06.2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 vom 12.11.2020 und Änderungen vom 25.01.2023 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 92/2023 vom 26.04.2023, tritt **zum 30.09.2031** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 29.05.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 12.09.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 12.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang International Business (ab SoSe 2025)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	S/Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule (PM)							
Startmodul		1		TN 80	oP		1
Fremdsprache					Anlage 1b		/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planungs-, Steuerungs- und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich International Business					Anlage 1b		5
Summe 1. Fachsemester							31
2. Fachsemester							
Pflichtmodul (PM)							
Fremdsprache					Anlage 1b		/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planungs-, Steuerungs- und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Volkswirtschaft (VW)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Wirtschaftsrecht (WR)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich International Business					Anlage 1b		5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodul (PM)							
Fremdsprache					Anlage 1b		/
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Planungs-, Steuerungs- und Kontrolle (PSK)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich International Business					Anlage 1b		5
WPM gemäß Anlagen 1b/c					Anlagen 1b/c		5
WPM gemäß Anlagen 1b/c					Anlagen 1b/c		5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodul (PM)							
Fremdsprache					Anlage 1b		14
Wahlpflichtmodule (WPM)							
WPM aus dem Bereich Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich Methoden und Propädeutik (MP)					Anlage 1b		5
WPM aus dem Bereich International Business					Anlage 1b		5
Summe 4. Fachsemester							29

Hochschule Anhalt	Amtliches Mitteilungsblatt 05/2024			Prüfungs- vor- lei- stung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	67
Fachsemester	Semesterwochenstun- den 15 Wochen						Credits
			V	S/Ü	P		
5. Fachsemester							
Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module entsprechend des Learning Agreement an der jeweiligen Partnerschule im Umfang von 30 Credits. Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
Wahlpflichtmodule							
WPM 1 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 2 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 3 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 4 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 5 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 6 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module entsprechend des Learning Agreement an der jeweiligen Partnerschule im Umfang von 30 Credits. Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
Pflichtmodul							
Bachelorarbeit				§ 30	H	10 Wochen	10
Wahlpflichtmodule							
WPM 7 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 8 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 9 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
WPM 10 gemäß Anlage 1c					Anlage 1c		5
Summe 6. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							180

Wahlpflichtmodule des 1.-4. Semesters (ab SoSe 2025)

Die Module 59 und 60 werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten. Alle anderen Module dieser Anlage werden in der Regel einmal im Studienjahr angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Modulnummer	Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeiddauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				

Wahlpflichtmodulkatalog Unternehmensführung und Marktbeziehungen (UM)								
039	Grundzüge Betriebswirtschaftslehre und Management	2	2			K	90	5
040	Organisation und Personal	2	2			K	90	5
041	Marketing	2	2			K	90	5
042	Logistik und Produktion	2	2			K	90	5
043	Net Economy	2	2			K	90	5
044	Strategisches Management	2	2			B		5

Wahlpflichtmodulkatalog Methoden und Propädeutik (MP)								
045	Wirtschaftsmathematik	2	2			K	90	5
046	Wirtschaftsstatistik I	2	2			K	90	5
061	Wirtschaftsstatistik II	2	2			K	90	5
047	Medien- und Methodenkompetenz	2	2		TN 80	B		5
048	Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90	5
049	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		TN 80	B		5

Wahlpflichtmodulkatalog Planungs-, Steuerung- und Kontrolle (PSK)								
050	Buchführung, Bilanzen	2	2			K	90	5
051	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	90	5
052	Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
053	Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90	5
054	Controlling	2	2			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog Volkswirtschaft (VW)								
055	Mikroökonomie	2	2			K	90	5
056	Makroökonomie	2	2			K	90	5
057	Wirtschaftspolitik	2	2			K	90	5
058	Außenwirtschaft	2	2			K	90	5
059	Volkswirtschaftliche Theorie und Politik	2	2			K oder B	90	5
060	Volkswirtschaftliches Seminar	2	2			B		5

Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsrecht (WR)								
001	Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
009	Arbeitsrecht	2	2			K	90	5
011	Handels- und Gesellschaftsrecht	2	2			K	90	5

Wahlpflichtmodulkatalog International Business								
400	International Finance and International Accounting	2	2			K	90	5
401	Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			B		5
402	Internationales Management	2	2			K oder B	90	5
403	Zweite Fremdsprache (Basis + 1 Wahlteilmodul, Gewichtung je 50%)					siehe unten		5
405	Studium generale				LNW	oP		5

Fremdsprachmodule								
404	Modul Fremdsprache (Basis + 3 Wahlteilmodule, Gewichtung je 25%)							14
	Teilmodul Basis		2		LNW	K	90	
	Teilmodul Business		3		LNW	K	90	
	Teilmodul Medien/Politik/Geschichte		3		LNW	K	90	
	Teilmodul Interkulturelles Seminar		3			R + H		
	Teilmodul Interkulturelles Projekt		3		LNW	M	30	

Deutsch als Fremdsprache								5
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 1		2			K (25%)	90	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 2		2			K (25%)	90	/
	Deutsch als Fremdsprache – Teil 3		2			K + M (je 25 %)	90 + 30	/

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule des 5.-6. Semesters (ab SoSe 2025)

Die Module dieser Anlage werden in der Regel einmal innerhalb zweier Studienjahre angeboten. Sind für ein Modul zwei Prüfungsarten vorgesehen, werden beide Prüfungsleistungen zu jeweils 50% bei der Bildung der Modulnote gewichtet.

Modulnummer		Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		V	S/Ü	P				
205	Arbeits- und Organisationspsychologie		3			K	90	5
232	Betriebliche IT-Anwendungssysteme		3		LNW	K	90	5
212	Betriebliche Umweltinformationssysteme		3			B		5
250	Bilanzsteuerrecht und steuerliche Gewinnermittlung		3			K	90	5
234	Business Process Management		3			K	90	5
207	Businessplanübung		3			B		5
017	Compliance		3		LNW	K	90	5
249	Corporate Finance		3			B		5
211	Data Literacy		3			B		5
226	Digitale Geschäftsmodelle		3			B		5
245	Digitale Kollaboration		3		LNW	P		5
225	Digitale Kommunikation		3		LNW	P		5
221	Digitale Markt- und Kundenforschung		3			B		5
224	Digitales Marketing		3			B		5
233	Digitales Projektmanagement		3		LNW	P		5
237	Einführung in Python		3			B		5
222	Entwicklung digitaler Produkte		3			B		5
204	Führung		3			K	90	5
202	HR Analytics und Risikomanagement		3			K	90	5
210	IFRS Rechnungslegung		3			K	90	5
607	Immobilienbesteuerung		4			K	90	5
213	Internationale Logistik		3			K	90	5
247	Logistik und Luftverkehr		3			K	90	5
248	Management Science		3			K	90	5
215	Multivariate statistische Methoden		3			K	90	5
258	Nachhaltige Geschäftsmodelle + Innovationen		3			B		5
201	Nachhaltige Unternehmensführung		3			B		5
037	Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement		3			B		5
259	Nachhaltigkeitskommunikation und -marketing		3			R + H		5
235	Ökonometrie		3			K	90	5
236	Operations Research		3			K	90	5
246	Operatives Personalmanagement		3			K	90	5
214	Produktions- und Logistikmanagement		3			K	90	5
218	Projekt			3		PRO		10
025	Recht der Kreditsicherheiten		4			K	90	5
010	Recht der Vertragsgestaltung		4			K	90	5
254	Reporting		3			B		5
253	Risikomanagement		3			B		5
008	Sachenrecht	2	2			K	90	5
005	Schuldrecht	2	2			K	90	5
257	Seminar Business Analytics		3			R + H		5
255	Seminar Steuern, Finanzen und Recht		3			R + H		5
018	Seminar zum Datenschutz und Datensicherheit		4		LNW	R + H		5
216	Social Media		3		LNW	P		5
223	Strategie und Transformation		3			B		5
231	Supply Chain Management		3			K	90	5
203	Talent Development		3			K	90	5

Hochschule Anhalt		Amtliches Mitteilungsblatt 95/2024					K	90	5	71
292	Tax Compliance		3				R + H		5	
038	Umweltrecht		3				B		5	
200	Unternehmensgründung		3				B		5	
206	Unternehmensplanspiel		3				B		5	
251	Verkehrs- und Substanzsteuern		3				K	90	5	

Modulabschluss:

K	Klausur
B	Beleg
P	Präsentation
R	Referat
H	Hausarbeit
PRO	Projekt

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Studierende mit Studienstart an der HS Anhalt

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	29 Credits
5. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland		30 Credits
6. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland		30 Credits

Studierende der Partnerhochschulen (Incoming)

1. – 4. Semester	Studium an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland		120 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen 10 Wochen Bachelorarbeit	3 Wochen Prüfungen	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 26.06.2024

zur Ergänzung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das

ZERTIFIKATSSTUDIUM**ONLINE BRIDGING SEMESTER FOR
GRADUATE PROGRAMS AND TRANSITION TO THE GERMAN JOB
MARKET**

vom 10.06.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020

über die Einrichtung eines Sonderstudienprogramms

BRIDGING SEMESTER (ZBB)

zur Aufnahme eines Bachelorstudiums

Präambel

Um Absolventinnen und Absolventen von Studienkollegs und weiteren Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Bachelorstudiums an der Hochschule Anhalt zu einem Zeitpunkt erwerben, der bis zur möglichen regulären Aufnahme des gewünschten Fachstudiums zu mehrmonatigen Wartezeiten führen würde, wird die nachfolgende 2. Satzung zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.06.2020 beschlossen.

Artikel 1

Alle Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das ONLINE BRIDGING SEMESTER FOR GRADUATE PROGRAMS AND TRANSITION TO THE GERMAN JOB MARKET vom 10.06.2020 gelten für dieses Sonderstudienprogramm weiter, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung geändert wurden. Abweichend von der Bezeichnung des Zertifikatsstudium erhält das Sonderstudienprogramm den Titel BRIDGING SEMESTER.

Artikel 2

In der Studien- und Prüfungsordnung für das ONLINE BRIDGING SEMESTER FOR GRADUATE PROGRAMS AND TRANSITION TO THE GERMAN JOB MARKET vom 10.06.2020 wird die Bezeichnung „Online“ durch „Präsenzstudium“ ersetzt. Ausnahmen bezüglich der Form des Studiums (Präsenz) können in Abhängigkeit von einzelnen Modulen geregelt werden.

Artikel 3

Der § 2 (1) Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn wird ersetzt durch:

(1a) Für die Zulassung zum Sonderstudienprogramm BRIDGING SEMESTER wird ein Nachweis der Voraussetzungen entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorausgesetzt. Danach können Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzulassungsberechtigung, mit einem Hochschulabschluss oder mit einem noch nicht abgeschlossenen Hochschulstudium zugelassen werden.

(1b) Zugelassen werden zum Sonderstudienprogramm BRIDGING SEMESTER insbesondere Absolventinnen und Absolventen des Landesstudienkollegs (§ 27, § 28 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK (AIN)

vom 03.04.2024

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Wahl der Vertiefungsrichtung
- § 4 Wechsel der Vertiefungsrichtung
- § 5 Bachelorgrad
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Studium generale
- § 8 Kriterien zur Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Festlegung der Prüfungsart
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2a: Vertiefungsrichtung Digitale Medien und Spieleentwicklung
- Anlage 2b: Vertiefungsrichtung Data Science und Künstliche Intelligenz
- Anlage 2c: Vertiefungsrichtung Biotechnologie
- Anlage 2d: Vertiefungsrichtung Wirtschaft
- Anlage 2e: Vertiefungsrichtung Medientechnik
- Anlage 3: Regelstudienverlauf

§ 1**Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Es gelten die „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt“.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2**Ziele und Aufbau des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von theoretischen und praktischen Fachkenntnissen in zentralen Gebieten der Informatik und in Anwendungen der Informatik die Absolventen zu befähigen, Aufgabenstellungen aus der Praxis zu analysieren, mit formalen Mitteln zu beschreiben, Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit geeigneten Techniken umzusetzen. Je nach Wahl der angebotenen Vertiefungsrichtung erwerben die Studierenden entsprechende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des jeweiligen interdisziplinären Kontexts. Mit den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Anwendungsbereichen der Informatik entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung (Anlagen 2) mit Erfolg tätig zu werden.

- (2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum.
- (3) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 210 Credits nachzuweisen.
- (4) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3**Wahl der Vertiefungsrichtung**

Die Wahl der Vertiefungsrichtung ist im Bewerbungsprozess zu wählen.

§ 4**Wechsel der Vertiefungsrichtung**

Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Module des Kerncurriculums sind Bestandteil aller Vertiefungsrichtungen des Studiengangs. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem alten Vertiefungsbereich für den neuen Vertiefungsbereich muss separat beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 5**Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 6**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

§ 7**Studium generale**

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen wird im Pflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert.
- (2) Es können Module aus anderen Bachelorstudiengängen, besondere Leistungen gemäß Absatz 3 oder weitere durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegte Module beziehungsweise bei Gremientätigkeit oder Modulen mit weniger als 5 Credits eine Kombination dieser Leistungen eingebracht werden.
- (3) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Credits können außerdem durch Engagement für Studierende mit Behinderungen, Engagement für Belange der Internationalisierung oder in weiteren durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegten Bereichen erworben werden.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 8

Kriterien zur Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt*) auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die für das Modul verantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium*) ein.

§ 9

Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlagen 1, 2a bis e aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt und durch den Lehrenden bekanntgegeben.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind. Das Thema der Bachelorarbeit muss aus dem Bereich der gewählten Vertiefungsrichtung stammen.

§ 11

Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 1.10.2024 in den Studiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2026 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung kommen Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 12

In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 den Studiengang „Angewandte Informatik“ immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung (IMS)“ vom 07.12.2011 i. d. F. vom 26.01.2016 veröffentlicht in AM 72/2016 vom 28.01.2016 als Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 27.02.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und die Änderungssatzung vom 16.02.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 treten zum Ende des Wintersemesters 2031/32 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 03.04.2024, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 18.09.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 19.09.2024.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 19.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Angewandte Informatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitale Signalverarbeitung	2		2		M oder K	30 min / 90 min	5
Diskrete Mathematik	3	2		LNW	K	120 min	5
Fachsprache		2		LNW, TN80	R oder B		5
Programmierung und Modellierung (Teilleistung 1)	2		2	LNW			(5)
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2		2	LNW	K	90 min	5
Vertiefungsmodul 1							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Algorithmen und Datenstrukturen	2		2	LNW	K	90 min	5
Lineare Algebra und Analysis	2	3		LNW	K	120 min	5
Programmierung und Modellierung (Teilleistung 2)	2		2	LNW	K	90 min	5
Verteilte Systeme	2		2	LNW	K	90 min	5
Vertiefungsmodul 2							5
Vertiefungsmodul 3							5 oder 7
Summe 2. Fachsemester							30 oder 32
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Datenbanksysteme	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Maschinelles Lernen	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Software Engineering	2		2	LNW	K	90 min	5
Stochastik	2	3		LNW	K	120 min	5
Vertiefungsmodul 4							5
Vertiefungsmodul 5							4 oder 5
Summe 3. Fachsemester							29 oder 30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Automaten und Formale Sprachen	2	2		LNW	M	20 min	5
Datensicherheit, -schutz und -ethik	2		2	LNW	B		5
Künstliche Intelligenz	2	1	1		K	90 min	5
Projekt Webprogrammierung	1		3	LNW	PRO		5
Vertiefungsmodul 6							5
Vertiefungsmodul 7							5
Summe 4. Fachsemester							30

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Anwendungsentwicklung (Teilleistung 1)			4	LNW			(5)
Web Engineering	2		2		K	90 min	5
Seminar Informatik		2		LNW	H		5
Vertiefungsmodul 8							5
Vertiefungsmodul 9							5
Vertiefungsmodul 10							4 oder 5
Summe 5. Fachsemester							29 oder 30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Computergrafik	2		2		K	90 min	5
Integrative Projektanalyse	2		2		Ex		5
Projekt Anwendungsentwicklung (Teilleistung 2)			4		PRO		5
Studium generale					oP/LNW		5
Berufspraktikum ¹							
Berufspraktikum – Teil 1 (8 Wochen)							(10)
Summe 6. Fachsemester							30

7. Fachsemester							
Berufspraktikum							
Berufspraktikum – Teil 2 (10 Wochen)					oP/LNW		15
Bachelorarbeit				§ 30 AB	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 AB	C / P	20 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							210 oder 211
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	---------------------

¹ An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. „Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt“, § 11 Absatz 4.

Vertiefungsrichtung Digitale Medien und Spieleentwicklung

Die Ziele dieser Vertiefungsrichtung sind die Vermittlung von Konzeption, die Gestaltung und Produktion digitaler Medien und Spiele, die Entwicklung von digitalen Spielen, Produkten für das Computer Based Training (CBT) und Web Based Training (WBT) sowie die Konzeption und Realisierung multimedialer Informations- und Kommunikationssysteme.

Vertiefungsmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Semester							
Mediale Anwendungen	1		3		PRO		5
2. Semester							
Digitale Spiele	2	2			K	90 min	5
Medienproduktion Projekt	1		3		PRO		5
3. Semester							
Game Design Grundlagen	2	2			E/B		5
Online- und Medienrecht (online) ²	2				K	90 min	5
4. Semester							
Mensch-Computer-Interaktion	2		2		E/B		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung zu wählen)							
WPM1							5
5. Semester							
Spieleprogrammierung	1		3		PRO		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung zu wählen)							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50

Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Medien und Spieleentwicklung

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
Internet-Suchmaschinen (online) ³	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Interaction & Experience Design	2		2	LNW	PRO		5
KI für Spieleentwicklung	2		2		PRO		5
Autonome Systeme und Robotik		2	2	LNW	H/R		5
Software-Testen	2		2	LNW	K	90 min	5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2		2	LNW	PRO		5

² Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sind von den Studierenden zu erbringen.

³ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sind von den Studierenden zu erbringen.

Anlage 2b

Vertiefungsrichtung Data Science und Künstliche Intelligenz

Die Ziele dieser Vertiefungsrichtung sind die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit Daten, wie etwa Data Literacy, von ethischen Fragestellungen und Wissensrepräsentation, von Methoden der automatischen Analyse von Daten, Maschinelles Lernen und Künstlicher Intelligenz, von Softwareentwicklungskompetenzen für Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz und von vertiefenden Methoden für spezielle Fragestellungen, wie z.B. Deep Learning, Data Mining, Computer Vision und Sprachverarbeitung.

Vertiefungsmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Semester							
Projekt Data Literacy	1		3		PRO		5
2. Semester							
Einführung in die Programmierung für Data Sci- ence	2		2	LNW	PRO oder K		5
Projekt Datenaufbereitung und -visualisierung	1		3		PRO		5
3. Semester							
Software Engineering für KI-basierte Systeme	2	1	1	LNW	K		5
Projekt Datenanalyse			4		oP/LNW		5
4. Semester							
ML-Ops und Dev-Ops	2		2		PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz zu wählen)							
WPM 1							5
5. Semester							
Datenintegration und Ontologien	2		2		PRO		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz zu wählen)							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50

Wahlpflichtmodulkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
Internet-Suchmaschinen (online) ⁴	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Autonome Systeme und Robotik		2	2	LNW	H/R		5
Sensorprogrammierung & Datentransfer in ver- teilten Systemen	2		2	LNW	PRO oder M	25 min	5
Software-Testen	2		2	LNW	K	90 min	5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2		2	LNW	PRO		5
Data Mining	2		2		R/M	20 min	5

⁴ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sind von den Studierenden zu erbringen.

Vertiefungsrichtung Biotechnologie

Die Ziele dieser Vertiefungsrichtung sind die Vermittlung von Anwendung, Konzeption und Entwicklung computergestützter Methoden, bioinformatischer Programme, Applikationen und effizienter Algorithmen zur Analyse, Auswertung und Evaluation, die Validierung von Datenmengen, die durch etablierte und moderne Hochdurchsatzmethoden in den Bereichen der Biologie, Biotechnologie, Pharmatechnik, der biomedizinischen Forschung sowie der Biotechnologie- und Pharmaindustrie generiert werden. Darüber hinaus verfügen angewandte Informatiker mit der Spezialisierung Biotechnologie über Expertisen der Informatik wie auch der Biotechnologie, was sie zu essenziellen Bindegliedern und Vermittlern im Bereich der Forschung und Industrie qualifiziert.

Vertiefungsmodulkatalog Biotechnologie

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Semester							
Mikrobiologie	2		2	LNW	K	90 min	5
2. Semester							
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min	5
Biochemie	4		3	LNW	K	120 min	7
3. Semester							
Molekularbiologie und Gentechnik	3		2	LNW	K	120 min	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4				oP/TN80		4
4. Semester							
Bioinformatik	2		2	LNW	PRO		5
Bioanalytik	1		3	LNW	E/B		5
5. Semester							
Biotechnologische Trends ⁵	3				oP/TN80		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Biotechnologie zu wählen)							
WPM1							5
WPM2							5 oder 4
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50-51

Wahlpflichtmodulkatalog Biotechnologie

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
Informationssysteme und Projektarbeit	0	1	4	LNW	PRO		5
Enzymologie und Stoffwechsel	3	0	2	LNW	K	120 min	5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Organische Chemie 2	2	2	0	LNW	K	120 min	4

⁵ In diesem Modul ist die Arbeitssprache Englisch.

Vertiefungsrichtung Wirtschaft

Die Ziele dieser Vertiefungsrichtung sind die Vermittlung von Entwicklung, Finanzierung, Marketing, Planung von langfristig Erfolg sichernden betriebswirtschaftlichen Entscheidungen und Innovationen sowie Controlling, Steuerung und Führung von Unternehmen auf Basis von IT-Lösungen.

Vertiefungsmodulkatalog Wirtschaft

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Semester							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min	5
2. Semester							
Innovationsmanagement	2	2	0	LNW	H		5
Marketing	2	2	0	LNW	K	120 min	5
3. Semester							
Grundlagen der Unternehmensrechnung	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Unternehmensführung	2	2	0	LNW	K		5
4. Semester							
Finanzierung und Investition	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Strategische Unternehmensplanung	2	2	0	LNW	K	120 min	5
5. Semester							
Unternehmenssoftware von SAP	2	0	2	LNW	M	20 min	5
Projektmanagement	2	2	0	LNW	P	30 min	5
Seminar Wirtschaft	0	2	0		H + R*)		5
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50

*) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Referat 30%

Anlage 2e

Vertiefungsrichtung Medientechnik

Die Studierenden erlangen mathematische, algorithmische Kernkompetenzen der Softwareentwicklung, um die Anforderungen im Medienbereich wissenschaftlich und praxisnah zu verstehen und neue Lösungen für die unterschiedlichsten Fragestellungen zu finden. Sie können IT- und medienbasierte Dienste analysieren und weiterhin eigene Systeme konzipieren. Sie entwickeln die Fähigkeiten, moderne Studio- und IT-Systeme zu verstehen, diese anzuwenden und an die Herausforderungen der aktuellen Technologien anzupassen. Die notwendigen technologischen Kompetenzen in der speziellen Hardware- und Softwaretechnologie im Bereich der Digitalen A/V-Medien, insbesondere für die professionellen Anwendungen, werden erlangt. Im Fokus stehen die vernetzte computergestützte Medienproduktion mit deren Algorithmen für Kodierverfahren und der Übertragung über IP-Medien-netze. Eine weitere Fähigkeit ist die Basisgestaltung von Audio- und Videobeiträgen und deren Umsetzung in eigenen Produktionen.

Vertiefungsmodulkatalog Medientechnik

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
1. Semester							
Erstsemesterprojekt	0	0	4		B		5
2. Semester							
Medienseminar	0	2	2		H+P ¹⁾	120 Min.	5
Informationsverarbeitung	2	1	1		K	120 Min.	5
3. Semester							
Broadcast Systemtechnik	2	1	1		K	120 Min.	5
Audio- und Videotechnik 1	2	1	1		K	120 Min.	5
4. Semester							
Augmented and Virtual Reality – Principles and Practice	2	0	2	LNW	K	120 Min.	5
AV-Medienproduktion	1	0	3		B		5
5. Semester							
Studio- und IT-Medienysteme	2	1	1	LNW	K	120 Min.	5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Medientechnik zu wählen)							
WPM 1							5
WPM 2							5
Summe Vertiefungsmodule gesamt							50

*) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Referat 30%

Wahlpflichtmodulkatalog Medientechnik

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü/S	P				
Medien- und Cloudarchive	2	1	1	LNW	K	120 Min.	5
Medienprojekt	0	0	4		B		5
Projektarbeit	0	0	4	LNW	PRO & P ⁶⁾	30 Min.	5
Online- und Medienrecht ⁶⁾	2				K	90 Min.	5

**) Gesamtnote Gewichtung: Ausarbeitung 70%, Präsentation 30%

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
H/R	Hausarbeit mit Referat
R/M	Referat mit mündlicher Prüfung

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

⁶⁾ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sind von den Studierenden zu erbringen.

Anlage 3**Regelstudienverlauf**

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 oder 32 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika	4 Wochen Prüfungen	29 oder 30 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika	4 Wochen Prüfungen	29 oder 30 Credits
6. Semester	10 Wochen Vorlesungen, Übungen/Seminare, Praktika 8 Wochen Berufspraktikum	begleitend Online-Module, Prüfungen	30 Credits
7. Semester	10 Wochen Berufspraktikum 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30 Credits
Summe			210 oder 211 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Der § 2 (2) wird ersetzt durch:

(2a) Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 anhand eines international anerkannten Zertifikats wie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), i. d. Regel Niveaustufe 2 bzw. äquivalente Abschlüsse, sowie Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.

Der § 2 (3) wird ersetzt durch:

(3a) Die Einschreibung in das Sonderstudienprogramm BRIDGING SEMESTER ist jeweils für das Sommersemester vorgesehen.

Der § 2 (4) wird ersetzt durch:

(4a) Das Sonderstudienprogramm BRIDGING SEMESTER ist gebührenfrei.

Artikel 4

Der § 3 (1) wird ersetzt durch:

(1a) Durch das Sonderstudienprogramm BRIDGING SEMESTER werden Studierende in die Lage versetzt, Kenntnisse in Deutsch als Fremdsprache auszubauen, studienrelevante Schlüsselkompetenzen sowie – in Absprache mit der betreffenden Studienfachberatung des avisierten Studiengangs – gegebenenfalls einzelne ausgewählte fachliche Kompetenzen zu erlangen und dadurch die Phase bis zur Aufnahme des Fachstudiums inhaltlich zielgerichtet zu überbrücken und Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben.

Artikel 5

Der § 4 (2) wird gestrichen.

Der § 4 (3) wird ersetzt durch:

(3a) Im Studienplan sind zwei Pflichtmodule („Deutsch als Fremdsprache“ und „Akademisches Schreiben“) sowie zwei Wahlpflichtmodule aus dem angestrebten Bachelor-Studiengang vorgesehen. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen des angestrebten Bachelor-Studiengangs wird jeweils von den Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern benannt und in Absprache mit diesen ausgewählt.

Artikel 6

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ergänzungssatzung gilt für alle internationalen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 im Rahmen dieses Sonderstudienprogrammes immatrikuliert werden.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 26.06.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 19.09.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95.

Köthen, den 19.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 2

zur Ergänzungssatzung über die Einrichtung eines Sonderstudienprogramms BRIDGING
SEMESTER (ZBB):

Modul- und Prüfungsplan

Modul	Semester- wochenstunden (15 Wochen)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodule					
Deutsch als Fremdsprache	12	LNW, TN 80	K	90 min	15
Akademisches Schreiben	4	LNW	B/R		5
Summe Credits Pflichtmodule					20
Wahlpflichtmodule aus dem angestrebten Bachelor-Studiengang (2 sind zu wählen laut Katalog bzw. Studienfachberater)					
Wahlpflichtmodul 1					5
Wahlpflichtmodul 2					5
Summe Credits Wahlpflichtmodule					10
Summe Credits Zertifikatsstudium insgesamt					30

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule des angestrebten Bachelor-Studiengangs werden jeweils von der Studienfachberaterin bzw. vom Studienfachberater benannt. Es handelt sich in der Regel um Module aus dem 2. Semester des betreffenden Bachelor-Studiengangs.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 30.06.2021

zur

SCHLIEßUNG

des

Bachelorstudienganges

FACILITY MANAGEMENT (FMG)

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) die Schließung des folgenden Studienganges.

Artikel I

Am Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (FB 3) wird zum Ende des Wintersemesters 2022/23 der Bachelorstudiengang Facility Management aufgehoben.

Artikel II

Die Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang Facility Management vom 06.05.2015, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 71/2015 am 01.09.2015 und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen treten **zum 31.03.2023** gemäß Satzung vom 30.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 außer Kraft.

Artikel III

- (1) Für Studierende, die derzeit in diesem Studiengange ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 31.03.2023 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Bachelorarbeit ein.
- (2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in einen anderen den Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang wechseln.
- (3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 06.12.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.06.2021.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

ORDNUNG

über die Schließung des kooperativen Master-Studiengangs Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) am Fachbereich Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.06.2024

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 55 Abs. 2, 77 Abs. 2 und 67 a Abs. 2 Nr. 2 a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Anhalt und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung über das Auslaufen des Master-Studiengangs Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) an der Hochschule Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

§ 1

Beschluss der Aufhebung

Die Senate der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt haben am 03.07.2024 und am 15.05.2024 gemäß 67a Abs. 2 Nr. 2a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) die Aufhebung des kooperativen Master-Studiengangs Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) beschlossen. Damit wird der kooperative Master-Studiengang Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) geschlossen.

§ 2

Einstellung der Einschreibung und des Lehrbetriebes, Übergangsfristen

(1) Einschreibungen in den kooperativen Master-Studiengang Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) für das erste und für höhere Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2024/25 ausgeschlossen; wegen Aussetzung der Immatrikulation war die Einschreibung bereits seit dem Sommersemester 2024 nicht mehr möglich.

(2) Für Studierende, die derzeit in den Master-Studiengang Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleisten die Hochschule Anhalt und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und der Prüfungsordnung und des Studienplanes, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2027 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung der Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterthesis ein.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Hochschule Anhalt wechseln.

§ 3

Außerkräftreten der Prüfungs- und Studienordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) vom 19.10.2016 (ABl. MLU 2016, Nr. 10, S. 8) / 05.10.2016 (ABl. Hochschule Anhalt 2016, Nr. 75, S. 82) in der Fassung Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des kooperativen Masterstudiengangs Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) vom 11.07.2018/18.07.2018 treten zum 01. Oktober 2028 außer Kraft.

§ 4

Inkräfttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 19.06.2024 und am 03.07.2024 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt am 03.04.2024 und vom Senat der Hochschule Anhalt am 15.05.2024 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt hat die Schließung des Studiengangs genehmigt.

(2) Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Nr. 9 vom 27.08.2024, S. 16) und der Hochschule Anhalt (Nr. 95/2024) in Kraft.

Halle (Saale), 5. Juli 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Köthen, 17. Mai 2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Erste
SATZUNG
zur Änderung der

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang AI Engineering –
Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften**
der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung und des
Fachbereichs Informatik und Sprachen an der Hochschule Anhalt,
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz,
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Industriedesign an der
Hochschule Magdeburg-Stendal und
des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

Vom 24. September 2024.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369) haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Hochschule Anhalt, die Hochschule Harz, die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Hochschule Merseburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung und des Fachbereichs Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt, des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal und des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 06.04.2023, veröffentlicht in der Amtl. Bekanntmachung Nr. 21/2023 vom 10.05.2023 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, in den Amtl. Mitteilungen Nr. 93/2023 vom 21.09.2023 der Hochschule Anhalt, im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 3/2023 vom 08.06.2023 der Hochschule Harz, in den Amtl. Bekanntmachungen Nr. 13/2023 vom 23.05.2023 der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie in den Amtl. Bekanntmachungen Nr. 18/2023 vom 20.09.2023 der Hochschule Merseburg wird wie folgt geändert:

1. zur Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Gültigkeit und Übergangsregelung

Diese Satzung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2024 im Studiengang AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer jeweiligen ortsüblichen Veröffentlichung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund

der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau sowie	vom 31. Januar 2024
des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik	vom 06. März 2024
der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Genehmigung des Rektors der OVGU	vom 20. März 2024
der Beschlüsse des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotrophologie	vom 03. April 2024
und Landschaftsentwicklung sowie	
des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen der der Hochschule Anhalt	vom 03. April 2024
der Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt	vom 17. April 2024
des Beschlusses des Fachbereichsrates Automatisierung und Informatik	vom 29. Mai 2024
der Hochschule Harz	
der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Harz	vom 12. Juni 2024
des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal	vom 15. Mai 2024

der Stellungnahme des Senats der Hochschule Magdeburg–Stendal und	vom 12. Juni 2024
der Genehmigung der Rektorin der Hochschule Magdeburg–Stendal	
des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur– und Naturwissen–	vom 18. April 2024
schaften der Hochschule Merseburg	
der Stellungnahme des Senats der Hochschule Merseburg und der Ge–	vom 23. Mai 2024
nehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg	

Magdeburg, den 24.09.2024

Köthen, den 26.08.2024

Prof. Dr.–Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto–von–Guericke–Universität
Magdeburg

Prof. Dr.–Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Wernigerode, den 03.09.2024

Magdeburg, den 09.09.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Prof. Dr. Manuela Schwartz
Rektorin der Hochschule Magdeburg–
Stendal

Merseburg, den 16.09.2024

Prof. Dr.–Ing. Markus Krabbes
Rektor der Hochschule Merseburg

Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 dieser Satzung:

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

des Bachelorstudienganges AI Engineering – KI in den Ingenieurwissenschaften

Studiengang Bachelor AI Engineering - Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften		SWS VÜ/ÜP	Semester														Σ
			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		
			CP	RL	CP	RL	CP	RL	CP	RL	CP	RL	CP	RL	CP	RL	
Mathematische und Technische Grundlagen																45	
Elektrotechnische Grundlagen	111I-	5	EA														
Mathematik M1d	313I-	5	K75														
Mathematik M2d	313I-			5	K75												
Mathematik M3d	313I-					5	K75										
Messtechnik	311I-			5	K90												
Signalverarbeitung	211I-							5	K90								
Technische Darstellungslehre	212I-	5	K120+ K90														
Technische Mechanik 1	214I-			5	K120												
Technische Mechanik 2/3	213I-					5	K120										
AI Engineering (Schnittstelle KI und Ingenieurwesen)																15	
Einführung ins AI Engineering	212I-	5	K120														
Industrielle KI-Systeme	3I-I-					5	W										
KI-basierte Steuerung und Optimierung von technischen Prozessen und Systemen	212I-							5	K90								
Informatik und KI-Grundlagen																30	
Data Engineering	212I-	5	K120														
Einführung in die Informatik für Ingenieure	312I-	5	K120														
Grundlagen des maschinellen Lernens	212I-			5	K120												
Software Engineering + IT-Projektmanagement	212I-					5	K120										
Deep Learning für Ingenieure	212I-					5	K120										
Erklärbare und sichere KI	212I-							5	K120								
Sonstige fachübergreifende Grundlagen und überfachliche Schlüsselkompetenzen																10	
BWL für Ingenieure	211I-			5	K60												
KI-Reflexion und Ethik	211I-							5	W								
Projektbereich																10	
Projekt Prototyping von KI-Systemen	-I3I-			5	W												
Projekt Machine Learning Programmierung	-I3I-					5	W										
Vertiefungsstudium																	
Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung																40	
Synergetisches Grundlagenmodul 1	2-4							5	**								
Synergetisches Grundlagenmodul 2	2-4							5	**								
Vertiefungspflichtmodul 1	2-4									5	**						
Vertiefungspflichtmodul 2	2-4									5	**						
Vertiefungspflichtmodul 3	2-4									5	**						
Vertiefungspflichtmodul 4	2-4											5	**				
Vertiefungspflichtmodul 5	2-4											5	**				
Vertiefungspflichtmodul 6	2-4											5	**				
Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung																15	
Wahlpflichtmodul	2-4									5	**						
Wahlpflichtmodul	2-4									5	**						
Wahlpflichtmodul	2-4											5	**				
Projektbereich der Vertiefungsrichtung																15	
Projekt: Modellentwicklung für technische Systeme	-I3I-									5	W						
Projekt: MLOps	-I3I-											5	W				
Interdisziplinäres Projekt im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt	-I3I-											5	W				
Fachpraktikum und Bachelorarbeit																	
Praktikum																15	
Fachpraktikum mit Reflexionsseminar														15	PB		
Bachelorarbeit																15	
Bachelorarbeit mit Kolloquium														15	BAKO		
Summe Semester																	
		30		30		30		30		30		30		30		210	

CP - Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

SWS – Semesterwochenstunde

V - Vorlesung

Ü - Übung

P - Praktikum

** - Prüfungsleistung entsprechend gewählter Vertiefungsrichtung

PL - Prüfungsleistung

K - Klausur (angegebene Dauer in Minuten)

W - Wissenschaftliches Projekt

EA - Experimentelle Arbeit

PB - Praktikumsbericht

BA - Bachelorarbeit

KO - Kolloquium

Gemäß §13 (13) der Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.

Hochschule Anhalt

Zwölfte SATZUNG zur Außerkraftsetzung von PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

vom 20. September 2024

Für die Außerkraftsetzung der folgenden Ordnungen wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am **Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung (FB 1)** tritt mit Wirkung zum **30.09.2027** die **Anlage 4** der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Ökotrophologie vom 14.01.2013, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 65/2014 am 09.04.2014 und der Berichtigung vom 30.04.2014, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 66/2014 **außer Kraft**.

Artikel II Übergangsregeln

(1) Für Studierende, die derzeit in die Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel I ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß des Studien- und Prüfungsplanes dieser Ordnung, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum Ende des Sommersemesters 2027 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Bachelorarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium im gleichen Studiengang an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in eine nachfolgende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Anhalt wechseln.

Artikel III

Am **Fachbereich Wirtschaft (FB 2)** tritt mit Wirkung zum **31.03.2024** die Satzung vom 29.05.2019 zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang International Trade über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms ENERGY BUSINESS AND ENERGY POLICY & ENGINEERING, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 **außer Kraft**.

Artikel IV In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse
- des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 08.05.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.09.2024
- des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 18.10.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95/2024 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.09.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

für das berufsbegleitende Modulstudium

vom 09.10.2024

Auf der Grundlage der §§ 9, 16, 27, 29 und § 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen), den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B), der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt und der Gebühren- und Entgeltordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Anhalt jeweils in den derzeit gültigen Fassungen wird die folgende Ordnung beschlossen.

Gliederung

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele und Aufbau des Modulstudiums
§ 3	Immatrikulation, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 4	Inhalt und Umfang
§ 5	Studiendauer und Exmatrikulation
§ 6	Prüfungen und Prüfungsausschuss
§ 7	Abschluss
§ 8	In-Kraft-Treten

Präambel

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) weist den Hochschulen grundsätzlich die Aufgabe der Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens zu. Danach kann Weiterbildung an den Hochschulen auch in einzelnen Studieneinheiten erfolgen. Zum Erwerb, zur Vertiefung oder Ergänzung wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen können Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studienganges absolviert werden, angeboten werden. Die Hochschule Anhalt nimmt diese Aufgabe an und ermöglicht den Fachbereichen mit der vorliegenden Ordnung für das berufsbegleitende Modulstudium einzelne Module auf Bachelor- und Masterniveau qualitätsgesichert anzubieten.

Angebote des Modulstudiums nehmen als kurze und kompakte Angebote im lebenslangen Lernen bundesweit zunehmend eine wichtige Rolle ein. Die Hochschule Anhalt kommt damit auch dem wachsenden Bedürfnis der Gesellschaft nach flexiblen und kleinteiligeren Formaten unterhalb eines Studienangebotes mit Bachelor- und Masterabschluss nach.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das berufsbegleitende weiterbildende Modulstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten ansonsten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zum Studienverlauf, zur Durchführung von Prüfungen einschließlich der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Prüfungen die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Anhalt und abschließend die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges (studiengangsspezifische Bestimmungen), aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziel und Aufbau des Modulstudiums

- (1) Dieses Modulstudium wurde eingerichtet, um kurzfristig geeignete Lehrangebote für eine individuelle berufliche Weiterbildung zu speziellen und frei kombinierbaren Themen zu ermöglichen. Es erlaubt den Studierenden eine flexible Gestaltung des Studiums entsprechend der beruflichen Anforderungen, zeitlichen Verfügbarkeiten und persönlichen Interessen.
- (2) Um den Aufgaben eines immer dynamischer werdenden Berufslebens gerecht zu werden, kann durch das Modulstudium die Fachkompetenz erweitert und vertieft werden. Je nach der individuellen Modulauswahl werden den Modul-Studierenden konkrete und berufsrelevante Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau aus dem berufsbegleitenden Studienangebot der Hochschule Anhalt vermittelt.
- (3) Mit dem Modulstudium kann auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie die aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Fachrichtungen reagiert werden.

- (4) Ein Modulstudium kann aus einem oder mehreren Modulen bestehen, die zu einem oder mehreren akkreditierten berufsbegleitenden grundständigen oder postgradualen Studienangeboten mit dem Abschluss Master, Bachelor oder Zertifikat gehören. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden kann.

§ 3

Immatrikulation, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in einem Modulstudium i.d.R. in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern Lehrveranstaltungen in nicht zulassungsbeschränkten berufsbegleitenden grundständigen oder postgradualen Studiengängen der Hochschule Anhalt besuchen.
- (2) Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zu dem jeweiligen berufsbegleitenden grundständigen Studiengang. Die Zugangsvoraussetzungen für Module aus berufsbegleitenden Masterstudiengängen und aus Angeboten des Zertifikatsstudiums sind in den Ordnungen des Studienangebotes geregelt, dessen Teil das jeweilige Modul ist.
- (3) Für das berufsbegleitende Modulstudium werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben. Zusätzlich ist je Semester der vom Studentenwerk erhobene Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag) vollständig zu entrichten.
- (4) Die Unterrichtssprache des Modulstudiums richtet sich nach den Festlegungen des jeweiligen Studienganges, dessen Teil das einzelne Modul ist.
- (5) Studienbeginn ist je nach Modulauswahl zum Winter- bzw. Sommersemester möglich.

§ 4

Inhalt und Umfang

- (1) Die auswählbaren Module werden durch die Fachbereiche dem Studierenden-Service-Center vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraumes übermittelt und dann auf der Internetseite des Fachbereiches sowie auf einer hierfür eingerichteten Internetplattform des Weiterbildungszentrums hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Module für das berufsbegleitende grundständige oder berufsbegleitende postgraduale Studium der Hochschule Anhalt sind nur aus den von den Fachbereichen für diese Studienform festgelegten Modulangebot wählbar und miteinander kombinierbar. Die gewünschten Module sind von den Studienbewerbenden bei der Bewerbung anzugeben.
- (3) In einem Semester können grundsätzlich nur Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 5

Studiendauer und Exmatrikulation

Das Modulstudium umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen in einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern. Nach Ende des Folgesemesters erfolgt auf Antrag des Studierenden oder bei fehlender Rückmeldung die Exmatrikulation.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsausschuss

- (1) Für Module, die durch eine Prüfung abzuschließen sind, gilt § 1 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (2) Im berufsbegleitenden Modulstudium ist für die gewählten Module der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. Dabei finden die Regelungen gemäß jeweils geltenden allgemeinen und spezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend Anwendung.

§ 7

Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung der ausgewählten Module werden Credits vergeben. Hierfür können die Studierenden über das Webportal des Studierenden-Service-Centers der Hochschule Anhalt eine Leistungsbescheinigung abrufen, welche die erfolgreich absolvierten Module, deren Bewertung und die dabei erzielten Credits beinhaltet.
- (2) Das Modulstudium kann auch ohne Prüfungsleistungen beendet werden, in diesem Fall wird anstelle der Leistungsbescheinigung eine Teilnahmebestätigung ohne Credits durch den Fachbereich oder das Weiterbildungszentrum der Hochschule ausgestellt.
- (3) Ein Modulstudium berechtigt nicht dazu, einen Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.

- (4) Werden durch das Modulstudium mindestens 10 Credits erworben, kann für den Abschluss auf Antrag des Studierenden durch das Weiterbildungszentrum ein Zertifikat (Certificate of Basic Studies [CBS] bzw. Certificate of Advanced Studies [CAS]¹) ausgestellt werden. Bei mindestens 30 erworbenen Credits kann die Ausstellung eines Diploma of Basic Studies (DBS) bzw. Diploma of Advanced Studies (DAS)² beantragt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 in das berufsbegleitende Modulstudium immatrikuliert werden.
- (2) Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates am 09.10.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.10.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 10.10.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

¹ CBS/CAS ist ein Abschlussformat auf Bachelor- bzw. Masterniveau gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR 6 und 7) und umfasst in der Regel einen Workload von mindestens 10 ECTS-Punkten.

² DBS/DAS ist ein Abschlussformat auf Bachelor- bzw. Masterniveau gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR 6 und 7), jedoch mit einem Workload von in der Regel mindestens 30 ECTS-Punkten.